

KammerMitteilungen KammerMitteilungen KammerMitteilungen



Informationen
und offizielle
Verlautbarungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

14. Jahrgang · Nr. 4
31.12.2018 · S. 145–180
PVSt 68037

Aus dem Inhalt

Wortwechsel

- 147** 10 Fragen an den neuen Präsidenten
des OLG Düsseldorf
(*Dr. Werner Richter*)

Aufsatz

- 152** Gehälter und Gehaltszufriedenheit
von Mitarbeitern in Rechtsanwalts-
kanzleien
(*Von Prof. Dr. Matthias Kilian und
Wiss. Mit. Christina Esser*)

Das aktuelle Thema

- 157** Pakt für den Rechtsstaat und
elektronischer Rechtsverkehr –
Grußwort des Staatssekretärs
Dirk Wedel anlässlich des
7. Düsseldorfer Anwaltssessens
am 29.10.2018
(*Von Staatssekretär Dirk Wedel*)

Berichte und Bekanntmachungen

- 162** Bericht über die 155. BRAK-Hauptversammlung in
Bremen
163 STAR-Bericht 2018 für das Wirtschaftsjahr 2016
164 RAK kommuniziert mit Mitgliedern über das beA
164 Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer und
der Satzungsversammlung im Jahr 2019

Die Kammer rät

- 166** Fortbildung für Fachanwälte nach § 15 FAO
(*Von RA Thiemo Jeck*)

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

- 168** Neuregelung des Rechts der notwendigen
Verteidigung

Meldungen aus Brüssel

- 169** Trainingsmaterialien zur besseren Anwendung der
EU-Verordnung zum Familien- und Erbrecht
169 Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung
für Berufsrechtsreglementierungen

Mit Veranstaltungskalender 2019

www.rak-dus.de

ottoschmidt



Sichtbar sein, wenn Mandanten Sie suchen.

**SCHON FÜR 25 EURO
PRO MONAT**

Nutzen Sie unseren Suchservice, gewinnen Sie neue Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- Zugang zu **Fachliteratur im Wert von über 800 Euro/Jahr**
- **Gebührenrechner im Wert von rund 360 Euro/Jahr**
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com

 **Anwalt-
Suchservice**



Inhaltsverzeichnis

Editorial	145	Die Kammer rät	
<hr/>		Fortbildung für Fachanwälte nach § 15 FAO (Von RA Thiemo Jeck)	164
Wortwechsel		<hr/>	
10 Fragen an den neuen Präsidenten des OLG Düsseldorf (Von Dr. Werner Richter)	147	Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik	
<hr/>		Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung	166
Aufsatz		Elektronische Aktenführung bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit in NRW	166
Gehälter und Gehaltszufriedenheit von Mitarbei- tern in Rechtsanwaltskanzleien (Von Prof. Dr. Matthias Kilian und Wiss. Mit. Christina Esser)	150	Konzentration von Musterfeststellungsverfahren	166
<hr/>		<hr/>	
Das aktuelle Thema		Meldungen aus Brüssel	
Pakt für den Rechtsstaat und elektronischer Rechtsverkehr – Grußwort des Staatssekretärs Dirk Wedel anlässlich des 7. Düsseldorfer Anwaltssessens am 29.10.2018 (Von Staatssekretär Dirk Wedel)	155	Trainingsmaterialien zur besseren Anwendung der EU-Verordnung zum Familien- und Erbrecht	167
<hr/>		EuGH: Frist für die Zwangsvollstreckung gilt auch für ausländische Sicherheitstitel	167
Berichte und Bekanntmachungen		Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für Berufsrechtsreglementierungen	167
Verschwiegenheitspflicht in Aufsichtsverfahren	158	Fahrplan zur besseren Rechtsetzung	167
75. Tagung der Gebührenreferenten der Rechts- anwaltskammern	158	Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2019	168
Neuntes duales anwaltsorientiertes Praktikums- programm	159	<hr/>	
TEAM BERUF – Fremdsprachenwettbewerb für Auszubildende	160	Rechtsprechungsübersicht	
Bericht über die 155. BRAK-Hauptversammlung in Bremen	160	Anwaltsrecht/Berufsrecht	169
STAR-Bericht 2018 für das Wirtschaftsjahr 2016	161	Arbeitsrecht	170
7. Soldan Moot 2019 – Eine Sache der Anwaltschaft	161	Erbrecht	170
RAK kommuniziert mit Mitgliedern über das beA	162	Familienrecht	171
Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Satzungsversammlung im Jahr 2019	162	Gebührenrecht/Kostenrecht	172
BGH: Wahl in den Kammervorstand nur bei „Ausübung“ des Anwaltsberufs	163	Handels- und Gesellschaftsrecht	172
7. Düsseldorfer Anwaltssessen	163	Miet- und Wohnungsreigentumsrecht	173
		Nachbarrecht	173
		Recht der freien Berufe	174
		Steuerrecht	174
		Verfahrensrecht	174
		Verkehrsrecht	175
		Versicherungsrecht	176
		Verwaltungsrecht	176
		Wettbewerbsrecht	176

Im nächsten Heft:

Jahresbericht 2018



Der Klassiker für die tägliche Praxis.

Endlich wieder da: Der *Röll* in der neuen 10. Auflage! Mit allen Problemkreisen rund um das Wohnungseigentum – und mit dem neuen Bauvertrags- und Bauträgerrecht.

Bestellen Sie jetzt unter otto-schmidt.de/rw10

Impressum

KammerMitteilungen

Informationen und offizielle Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211-495020, Telefax 0211-4950228, E-Mail: info@rak-dus.de, Internet: www.rak-dus.de

Schriftleitung: Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Adresse wie oben).

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel. 0221-93738-997 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Telefax 0221-93738-943 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

Konten: Sparkasse KölnBonn IBAN DE87 3705 0198 0030 6021 55; Postbank Köln IBAN DE40 3701 0050 0053 9505 08.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die KammerMitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung

einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 59,80 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 16,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54 % (Steuersatz 7 %) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

Anzeigenverkauf: sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon 0228-97898-0; Fax 0228-97898-20; E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste Nr. 14 vom 1.1.2018.

Aufage dieser Ausgabe: 13.500 Exemplare

Druck: L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG, Geldern

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie redaktionell bearbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherungen und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

ISSN 1614-8843

Kammerversammlung

bitte vormerken!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte reservieren Sie schon jetzt Zeit
für die nächste Kammerversammlung,
die stattfindet am

Montag, dem 11.3.2019,
16.00 Uhr, im Industrie-Club,
Elberfelder Str. 6,
40213 Düsseldorf.

Aufruf zur Weihnachtsspende 2018 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Hamburg, Oktober 2018

Im Jahr 2017 gingen bei der Hilfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft Spenden in Höhe von insgesamt rund 204.500 Euro ein. Hierdurch konnten 186 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.



Beispielsweise unterstützten wir die Witwe und die drei hinterbliebenen Kinder eines Rechtsanwalts. Mithilfe der Weihnachtsspende konnte die Mutter unter anderem die teure, aber dringend notwendige Zahnbehandlung ihrer Tochter finanzieren.

Bitte spenden Sie auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige!

Und - sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie zu uns Kontakt auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.

Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

info@huelfskasse.de

www.huelfskasse.de

Tel.: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45

Kleine Johannisstraße 6

20457 Hamburg

Facebook: www.facebook.com/huelfskasse

Editorial

Kein Blick zurück im Zorn!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
vielleicht erinnern Sie sich:

In meinem ersten Editorial zu Beginn des Jahres sprach ich davon, dass ich mich dem Verfassen eines Editorials mit großer Freude widme, gibt es doch Gelegenheit einen zufriedenen Blick in das vergangene Jahr und das Risiko einer optimistischen Prognose für die kommenden Monate des begonnenen Jahres zu wagen. Nunmehr zum Ende des Jahres wollte ich eigentlich die Vorteile eines Editorials so richtig ausnutzen, welches nach allgemeiner Definition bekanntlich dezidiert die Meinung des Herausgebers und/oder des Chefredakteurs – hier des Präsidenten – wiedergibt, ohne auf die Auffassungen des gesamten Kammervorstandes Rücksicht nehmen zu müssen. Letzteres wäre ohnehin kaum möglich, was sicherlich der geneigte Leser bestätigen kann, der in den vergangenen Monaten fleißig LTO online studiert oder an unseren Kammerversammlungen teilgenommen hat.

Eigentlich hatte ich mir also vorgenommen, einen Blick voller Zorn zurück in das scheidende Jahr zu werfen, das geprägt war von Vorstandssitzungen, die so herzlich wenig mit dem zu tun hatten, was ich voll Dankbarkeit in den ersten 26 Jahren meiner Vorstandstätigkeit hier in Düsseldorf erleben durfte.

Um es kurz zu machen:

Mit diesem Editorial wollte ich nun auch einmal richtig böse werden. Gott sei Dank stieß ich dann auf ein schönes Zitat von Thomas Mann, der den Krieg – und damit die höchste Form der aggressiven Auseinandersetzung – als eine Drückerbergerei vor den Aufgaben des Friedens bezeichnet hat. Und da ich mich als Drückeberger nun wirklich nicht sehen möchte, verzichte ich auf den Blick zurück im Zorn, klage nicht über Durchstechereien an die Presse, Verstöße gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung von Vorstandsmitgliedern, Verbreitung von Unwahrheiten in Kammerversammlungen und was der Dinge mehr sind, die ein Präsident heutzutage offensichtlich zu ertragen hat.

Stattdessen lasse ich lieber die angenehmen Ereignisse des Jahres Revue passieren und nehme Gelegenheit, mich zum einen – wieder einmal – für die großartige Arbeit aller Mitarbeiter unserer Geschäftsführung zu bedanken, allen voran natürlich bei unserem Hauptgeschäftsführer Herrn Jeck.



Herbert P. Schons

Bedanken möchte ich mich allerdings auch bei den vielen Kammermitgliedern, die diese Arbeit zu schätzen wissen und die mir auch in den vergangenen Monaten – sei es schriftlich oder mündlich – für diese Arbeit Anerkennung und mir persönlich ihr Vertrauen ausgesprochen haben.

In der Tat hat sich das Jahr 2018 – nach einigen Anfangsschwierigkeiten – im Großen und Ganzen doch noch zum Guten gewendet:

Der Rechtsstreit mit der ehemaligen Hauptgeschäftsführerin konnte auf vernünftige Weise durch Vergleich

beendet werden, so dass selbst in der nicht immer kammerfreundlichen LTO von einer win-win Situation für beide Prozessparteien die Rede war, von der beide Parteien profitierten.

Seit dem 3.9.2018 kann nun endlich auch das beA wieder genutzt werden und nach den zu erwartenden Anfangsschwierigkeiten gehen bei unserer Kammer kaum noch Beschwerden von „Usern“ ein.

Die Androhung, wegen des nicht funktionierenden beA den Kammerbeitrag nicht zahlen oder zumindest kürzen zu wollen, wurde – übrigens anders als in einigen der neuen Bundesländer – erfreulicherweise nicht umgesetzt. Auch hierfür mein Dank an unsere Kammermitglieder.

Das Pilotprojekt, das die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zusammen mit der Agentur für Arbeit angestoßen hat, um einerseits Langzeitarbeitslosen wieder eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu geben und gleichzeitig den Fachkräftemangel in Kanzleien zu mildern, erweist sich als voller Erfolg und im November 2018 hat bereits die zweite Runde begonnen.

Die ersten Erfahrungen mit dem Geldwäschegesetz und der Umsetzung durch die Kammern funktioniert bislang tadellos, so dass sich die anfangs geäußerten Bedenken hinsichtlich der Umsetzung durch die Selbstverwaltung jedenfalls bislang nicht bestätigt haben.

Die über Monate hinweg vakante Stelle des OLG Präsidenten ist inzwischen mit Herrn Dr. Richter besetzt worden, zu dem die Rechtsanwaltskammer schon während seiner Zeit im Ministerium ein vertrauensvolles und stets angenehmes Verhältnis unterhalten durfte.

Die bisherige gute Zusammenarbeit mit der ausgeschiedenen Präsidentin, Frau Paulsen, wird hier also problemlos eine Fortsetzung finden, was ein weiterer

Grund ist, positiv und optimistisch in das nächste Jahr zu schauen.

Und im nächsten Jahr gibt es natürlich auch wieder Wahlen, und zwar Wahlen, die mit ganz besonderer Spannung erwartet werden dürfen.

Zum ersten Mal bedarf es keines Besuches in der Kammerversammlung, um die Hälfte des Vorstandes neu oder wiederwählen zu können.

Gleichwohl bietet der diesmal sehr frühe Termin für die jährliche Kammerversammlung interessierten Wählern die Möglichkeit, sich ein Bild von den bislang noch nicht feststehenden Kandidaten zu machen.

Gewählt werden kann dann allerdings ganz bequem vom Schreibtisch aus, sei es postalisch oder auch elektronisch.

Um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung herbeiführen zu können, werden wir Hilfeleistung bei der Handha-

bung der elektronischen Wahl natürlich zur Verfügung stellen.

Schließlich war ein Grund für die Einführung des neuen Wahlverfahrens die nicht immer zufriedenstellende Wahlbeteiligung.

Und so schließe ich mit den Worten, mit denen der unvergessene Schauspieler und Theaterdirektor Alfons Höckmann in Düsseldorf nach der Silvestervorstellung seine Gäste entließ:

„Möge das kommende Jahr nicht wesentlich schlechter werden als das Vergangene“

In diesem Sinne mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Herbert P. Schons

Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Wortwechsel

10 Fragen an den neuen Präsidenten des OLG Düsseldorf Dr. Werner Richter

Am 12.10.2018 hat der Minister der Justiz Peter Biesenbach Herrn Dr. Werner Richter die Urkunde zur Ernennung zum neuen Präsidenten des OLG Düsseldorf ausgehändigt. Herr Dr. Richter folgt damit Frau Anne-José Paulsen nach, die bereits Ende Februar 2018 in den Ruhestand getreten ist. Bereits wenige Tage nach der Amtsübernahme hatte der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf RAuN Herbert P. Schons die Gelegenheit, an den neuen OLG-Präsidenten einige Fragen zu richten.



Dr. Werner Richter

ganz gut meinen Gefühlszustand, mit dem ich das neue Amt angetreten habe. Ich bin der Landesregierung für das Vertrauen dankbar, das sie durch die Übertragung dieses Amtes in mich gesetzt hat. Den damit verbundenen Herausforderungen und der hohen Verantwortung begegne ich mit großem Respekt. Aber natürlich freue ich mich auf die neue Aufgabe, und die Freude ist nach dem herzlichen Empfang hier im Oberlandesgericht noch gewachsen.

Dr. Werner Richter

geboren am 18. August 1959 in Opladen, verheiratet, eine Tochter

Februar 1989: Eintritt in den richterlichen Dienst

Mai 1992: Ernennung zum Richter am LG Köln

Juni 1995: Abordnung an das Justizministerium als Referatsleiter und hauptamtlicher Prüfer im LJPA

Februar 1998: Ernennung zum Richter am OLG Köln (u.a. Mitglied verschiedener Zivilsenate und Leiter des für die Gerichtsorganisation und den richterlichen Dienst zuständigen Dezernats)

Juli 2006: Leiter des Referats für Personalangelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften im Ministerium der Justiz NRW

Januar 2008: Ernennung zum Leitenden Ministerialrat, ständiger Vertreter des Leiters der Abteilung für Öffentliches Recht und Privatrecht und danach ständiger Vertreter des Leiters der Zentralabteilung

März 2012: Ernennung zum Ministerialdirigenten, Leiter der Abteilung für Personalangelegenheiten aller Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften sowie das Richter-, Anwalts- und Notarrecht

Oktober 2018: Ernennung zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Düsseldorf

Schons:

Sehr geehrter Herr Dr. Richter, nochmals herzlichen Glückwunsch zur Ernennung zum neuen Präsidenten des OLG Düsseldorf. Ich möchte unser Interview mit einer Frage beginnen, die ich auch dem neuen BRAK-Präsidenten für ein Interview im letzten Heft der KammerMitteilungen gestellt habe. Was überwiegt: die Freude oder der Respekt vor der großen Aufgabe?

Dr. Richter:

Herzlichen Dank für Ihre Glückwünsche. Ein Dreiklang von Dankbarkeit, Respekt und Freude beschreibt

Schons:

Ein großes Thema der Gegenwart ist die Digitalisierung des Rechtsverkehrs. Wie gut aufgestellt sehen Sie das OLG Düsseldorf in diesem Bereich? Gibt es bereits konkrete Maßnahmen, die Sie planen?

Dr. Richter:

Die Digitalisierung des Rechtsverkehrs ist aktuell eines der wichtigsten Themen in der Justizverwaltung. Die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs zum 1. Januar 2018 hat in den Gerichten des OLG-Bezirks Düsseldorf gut funktioniert. Wir sind darauf eingestellt und auch daran interessiert, noch mehr Schriftsätze elektronisch zu erhalten als derzeit, insbesondere nachdem das beA Anfang September freigeschaltet wurde. Dafür möchte ich auch bei der Anwaltschaft werben: Angestrebt wird, den Schriftverkehr mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ab dem nächsten Jahr möglichst vollständig elektronisch zu führen. Deshalb beabsichtigen wir am OLG und LG Düsseldorf, in einem Pilotprojekt Anfang 2019 unsere Zustellungen an die Anwältinnen und Anwälte weitestgehend elektronisch zu bewirken. Außerdem möchten wir noch im ersten Halbjahr 2019 die schon laufende Pilotierung der führenden elektronischen Akte im Landgericht Krefeld erweitern und mit der Einführung der elektronischen Akte in Zivil-, Ordnungswidrigkeiten-, Grundbuch- und Insolvenzsachen in vier Amtsgerichten des Bezirks beginnen.

Schons:

Öffentlich diskutiert wird auch immer wieder die Personalsituation an den Gerichten. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag in diesem Zusammenhang den „Pakt für den Rechtsstaat“ initiiert. Wie ist das OLG Düsseldorf bei den Richterstellen und sonstigen Beschäftigten personell aufgestellt?

Dr. Richter:

Die Frage der Personalsituation an den Gerichten ist maßgeblich mit dem Thema Nachwuchsgewinnung im

richterlichen und nichtrichterlichen Bereich verknüpft. Geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, seine Aus- und Fortbildung sowie eine zielgerichtete Personalentwicklung sind die zentralen Herausforderung der nächsten Jahre. Auch im richterlichen Dienst steht die Justiz in Konkurrenz zu anderen Arbeitgebern, nicht zuletzt aus der Anwaltschaft. Beim Wettbewerb um die besten Köpfe werden wir die Vorzüge einer Tätigkeit in der Justiz gegenüber den Absolventen noch früher und deutlicher markieren müssen: Wir bieten eine anspruchsvolle und sinnstiftende Aufgabe, vielfältig und mit hoher Verantwortung für Menschen. Nach meinem Dafürhalten sollte der Berufswunsch „Richter“ weiterhin ein herausragendes und erstrebenswertes Ziel für hervorragende Juristen sein. Aus meiner Sicht gibt es kaum einen anderen Beruf, der einen hochqualifizierten Juristen mehr fordern und erfüllen kann.

Im Oberlandesgericht Düsseldorf selbst ist – soweit ich dies in der Kürze der Zeit beurteilen kann – die Personalausstattung sowohl im richterlichen als auch im nichtrichterlichen Dienst ausreichend. Insbesondere im Bereich der erstinstanzlichen Strafsenate, die unter anderem Verfahren gegen Mitglieder terroristischer Vereinigungen wie zum Beispiel den sogenannten Islamischen Staat führen, sind in diesem Jahr weitere Stellen geschaffen worden, um eine zügige Verhandlung der entsprechenden Anklagen sicherstellen zu können. Aber auch im Bereich der Zivil- und Familiensenate sowie der Spezialsenate beispielsweise für Patent- und Kartellrecht kann die hohe Qualität der Rechtsprechung, die auf der besonderen Kompetenz der Kolleginnen und Kollegen im Hause beruht, nur bei einer auch zukünftig angemessenen Personalausstattung weiterhin sichergestellt werden.

Schons:

Und wie ist die aktuelle Situation bei den Gerichten im Bezirk?

Eine auskömmliche Personalausstattung in allen Dienstzweigen wünsche ich mir auch für alle anderen Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks. Mit dem Haushalt 2018 sind in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in erheblichem Umfang neue Stellen für die ordentliche Gerichtsbarkeit geschaffen worden. Vor allem im Richterdienst müssen wir uns um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber bemühen, um die Stellen adäquat besetzen zu können. In diesem Zusammenhang möchte ich mich auch weiterhin für ein gemeinsames Werben um guten Nachwuchs für Anwaltschaft und Justiz einsetzen. Hierfür hat sich beispielsweise die Veranstaltungsreihe „Wege in die Justiz“ bewährt, die vor drei Jahren hier in Düsseldorf beim Landgericht begonnen hat.

Schons:

Bleiben wir noch kurz beim Personal des OLG. Richterinnen und Richter müssen sich neuen Herausforderun-

gen stellen. Zu nennen sind hier die internationale Ausrichtung, interkulturelle Probleme und ganz konkret beim OLG Düsseldorf auch die vermehrte Belastung mit Hochsicherheitsverfahren im Bereich des Staatsschutzes. Welche Fähigkeiten brauchen die Richterinnen und Richter in Zukunft neben ihrer fachlichen Eignung? Wie werden diese Fähigkeiten vermittelt?

Dr. Richter:

Eine hohe fachliche Qualifikation bleibt weiterhin die unverzichtbare Grundlage für den Richterberuf. Sie allein reicht aber nicht aus. Persönliche und soziale Kompetenzen müssen hinzukommen. Der Richter muss im Leben stehen. Außerdem setzen grenzüberschreitende Rechtsbeziehungen mehr denn je die Fähigkeit voraus, sich in neue Rechtsmaterien einzuarbeiten. Sie fordern Fremdsprachenkenntnisse und Einfühlungsvermögen in andere Kulturkreise. Ein Teil davon lässt sich in der Ausbildung junger Juristen vermitteln. Notwendig ist aber auch eine gezielte Fortbildung im richterlichen Dienst. Entsprechende Angebote sind vorhanden. Eine vorausschauende Personalsteuerung hat dafür zu sorgen, dass Personalentwicklung und Fortbildung Hand in Hand gehen.

Im Übrigen werbe ich für einen „Blick über den Teller- rand“. Richterinnen und Richter sollten im Wege der Abordnung auch Erfahrungen außerhalb der Rechtsprechung am angestammten Gericht machen: zum Beispiel in Bundes- oder Landesministerien, als wissenschaftliche Mitarbeiter bei Bundesgerichten oder in europäischen Institutionen.

Schons:

Das OLG Düsseldorf zeichnet sich durch seine hohe Spezialisierung aus und ist damit durchaus Vorreiter eines Trends. Wird der Prozess der Spezialisierung Ihres Erachtens voranschreiten? Sehen Sie in dieser Entwicklung auch Nachteile?

Dr. Richter:

Entscheidend ist die Perspektive der Rechtsschutzsuchenden: Sie erwarten von den Gerichten Rechtsschutz in hoher Qualität und Konstanz. Das setzt auf zahlreichen Gebieten und zunehmend – vor allem im Wirtschaftsrecht – eine Spezialisierung voraus, um der wachsenden Komplexität der Rechtsstreitigkeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gerecht werden zu können. Zudem kann nur so die Augenhöhe mit einer spezialisierten Anwaltschaft gewahrt werden. Hier setzt das OLG Düsseldorf mit seinen Spezialsenaten in der Tat seit vielen Jahren Maßstäbe. Daneben werden wir weiterhin Richterinnen und Richter brauchen, die flexibel einsetzbar sind. Auf die Balance zwischen gebotener Spezialisierung und notwendiger Flexibilität kommt es an. Vor allem Berufsanfänger sollten in den ersten Jahren ein breites Spektrum richterlicher Aufgaben an Land- und Amtsgerichten kennenlernen. Eine Spezialisierung ist meist

erst in einer zweiten Phase der Personalentwicklung sinnvoll.

Schons:

Ein wichtiger Baustein unseres Rechtsstaates ist die gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen der Rechtspflege. Sie waren bereits während Ihrer Tätigkeit für das Justizministerium auch für das Anwaltsrecht zuständig. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit zwischen der Justiz und der Anwaltschaft?

Dr. Richter:

Die unabhängige Anwaltschaft ist eine tragende Säule unseres demokratischen Rechtsstaates. Als Organ der Rechtspflege stehen Rechtsanwälte gleichrangig neben Richtern und Staatsanwälten. Aktuelle Entwicklungen in anderen Ländern machen leider deutlich, dass dort, wo Rechtsanwälte in ihrer Berufsausübung behindert werden, auch die Freiheit der Menschen bedroht ist.

In Nordrhein-Westfalen ist die Zusammenarbeit zwischen der Justizverwaltung und den drei Anwaltskammern traditionell sehr vertrauensvoll. Daran werde ich in meinem neuen Amt selbstverständlich anknüpfen. Gerade bei den Gerichten im Düsseldorfer Bezirk funktioniert das Zusammenwirken zwischen Richtern und Rechtsanwälten bei Wahrung der unterschiedlichen Rollen reibungslos und gut. Das ist im Übrigen aus meiner Sicht ein wertvolles Ergebnis einer weiterhin einheitlichen Ausbildung zum Volljuristen.

Schons:

Neben den bisher angesprochenen Themen gibt es vielfältige weitere Bereiche, die die Justiz beschäftigen. Wo sehen Sie weitere Herausforderungen, die zu meistern sind?

Dr. Richter:

Ein großes Thema ist die Akzeptanz und das Verständnis für unseren demokratischen Rechtsstaat und insbesondere das Vertrauen in die Justiz. Wir müssen bestehendes Vertrauen festigen und neues Vertrauen gewinnen. Hierzu halte ich neben einer guten Pressearbeit auch eine gute Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen der Justiz für sinnvoll und wichtig. Sie kann dazu beitragen, die Bedeutung unabhängiger Gerichte für einen demokratischen Rechtsstaat zu vermitteln. Ich möchte dazu beitragen, den Bürgern den Wert unseres Rechtsstaates zu veranschaulichen, gerne auch durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Anwaltschaft.

Es gibt aber auch konkrete Herausforderungen in anderen Bereichen. Die technisch-bauliche Ausstattung der Gerichtsgebäude im Bezirk gilt es beispielsweise stets fortzuentwickeln. Aber alle Themen und Aufgaben der Justiz setzen eins voraus: Gutes Personal in allen Dienstzweigen. Dies betont noch einmal, wie wichtig es für uns ist, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen.

Schons:

Welche Ziele haben Sie sich für Ihre Amtszeit gesetzt?

Dr. Richter:

Es wird nicht überraschen, dass sich die Ziele maßgeblich an den dargestellten Herausforderungen und Aufgaben orientieren. Zugleich hat die Gerichtsverwaltung, die ja kein Selbstzweck ist, in personeller und sachlicher Hinsicht möglichst optimale Rahmenbedingungen für die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in der Rechtsprechung sicherzustellen. Ich möchte gemeinsam mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erreichen, dass das OLG Düsseldorf und die Gerichte seines Bezirks diesem zentralen Anspruch auch mit Blick auf die neuen Herausforderungen der Digitalisierung und der Nachwuchsgewinnung bestmöglich entsprechen.

Schons:

Ihrer Vorgängerin Frau Anne-José Paulsen war es immer ein großes Anliegen, das OLG für die Bürger zu öffnen. So wurden z.B. Stücke des Schauspielhauses im Gebäude des OLG aufgeführt. Haben auch Sie ein Herzensanliegen, welches Sie angehen möchten?

Dr. Richter:

Schon wenige Tage nach meinem Amtsantritt durfte ich hier im Oberlandesgericht Düsseldorf eine Aufführung von „Nathan (to go)“ vom Schauspielhaus Düsseldorf sehen. Die Darsteller waren herausragend und die Inszenierung entfaltete in unserem Foyer eine besondere und beeindruckende Wirkung. Vergangenen Sonntag (18.11.) fand die jährliche Matinee in unserem Plenarsaal statt, an der ich ebenfalls sehr gerne teilgenommen habe. Derartige Initiativen des „Vereins zur Förderung von Kunst und Kultur im OLG Düsseldorf e.V.“ möchte ich unbedingt weiter unterstützen. Das Oberlandesgericht und sein schönes Gebäude sollten zudem häufiger den Rahmen für einen fachlichen Austausch zwischen den verschiedenen juristischen Professionen bieten. Ein besonderes Anliegen ist mir schließlich ein gutes Arbeitsklima hier im Hause. Nur eine Justiz, in der motivierte Kolleginnen und Kollegen arbeiten, kann auch nach Außen überzeugen.

Schons:

Erlauben Sie mir zum Schluss noch eine persönliche Frage. Für was werden Sie aufgrund Ihres neuen Amtes zukünftig zu wenig Zeit haben? Oder anders gefragt: Wo finden Sie die notwendige Entspannung und Ruhe?

Dr. Richter:

Ich besuche gerne klassische Konzerte – da ich genau zwischen Düsseldorf und Köln wohne – sowohl in der Philharmonie, als auch in der Tonhalle. Meine Frau und ich gehen überdies seit vielen Jahren tanzen. Aber fragen Sie mich jetzt bitte nicht, was meine Frau zu meinen Führungsqualitäten sagt.

Schons:

Vielen Dank für Ihre aufschlussreichen Antworten. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wünscht Ihnen für Ihr neues Amt viel Erfolg!

Aufsätze

Gehälter und Gehaltszufriedenheit von Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien

Von Prof. Dr. Matthias Kilian / Wiss. Mit. Christina Esser

Fragen Sie sich bei einem Blick auf die Personalkostenauswertung in Ihrer BWA manchmal, wo Sie mit Ihrem Gehalt im Vergleich mit anderen Kanzleien stehen? Und welche freiwilligen Zusatzleistungen am Markt üblich sind, um die knappe Ressource Fachpersonal nicht nur zu gewinnen, sondern auch an sich zu binden? Dieser Beitrag berichtet über eine empirische Studie des Soldan Instituts zu nicht-anwaltlichem Personal in Anwaltskanzleien, für die mehr als 3.000 Fachangestellte, Fachwirte, Auszubildende im Berufsfeld ReNoPat und sonstige kaufmännische Mitarbeiter befragt wurden.

I. Einleitung

Kanzleipersonal zu gewinnen, Fachpersonal zumal, wird für immer mehr Kanzleien zu einer großen Herausforderung. Der Blick in die Statistiken belegt das Problem: Immer mehr Rechtsanwälte bilden immer weniger Fachpersonal aus. Im Jahr 1980 wurden von damals 36.077 zugelassenen Rechtsanwälten 10.442 Ausbildungsverträge im Berufsfeld ReNo geschlossen, im Jahr 2016 von 163.779 Rechtsanwälten hingegen nur noch 5.208 Ausbildungsverträge.¹ Nur teilweise – und wohl nur zu einem geringeren Teil – lässt sich dieser Rückgang mit einem rückläufigen Bedarf an nicht-anwaltlichem Personal in Kanzleien erklären, der auf einem gewandelten Tätigkeitsprofil der Anwaltschaft und technologischen Lösungen, die die Notwendigkeit von Personaleinsatz minimieren, beruhen. Im Wettbewerb um die knappe Ressource Personal sind Kenntnisse der Rahmenbedingungen, zu denen nicht-anwaltliche Mitarbeiter am Markt rekrutiert und beschäftigt werden, daher hilfreich. Zentrales Datum ist bei dieser Frage das Gehalt und seine Bestandteile. Geld ist zwar, wie es so schön heißt, nicht alles, aber ohne Geld ist alles nichts. Dieser Beitrag beleuchtet zunächst die Gehälter von nicht-anwaltlichen Kanzleimitarbeitern, klärt sodann, welche Zusatzleistungen Arbeitgeber mit welcher Häufigkeit bieten und schildert schließlich, wie es um die Gehaltszufriedenheit der Mitarbeiter in deutschen Anwaltskanzleien bestellt ist – und welche Relevanz Gehaltszufriedenheit für Arbeitgeber hat.

Die hier vorgestellten Befunde beruhen auf einem von 2016 bis 2018 unter Beteiligung von BRAK, DAV, RE-NO-Bundesverband und ver.di durchgeführten Forschungsprojekt zu Mitarbeitern in Anwaltskanzleien. Die

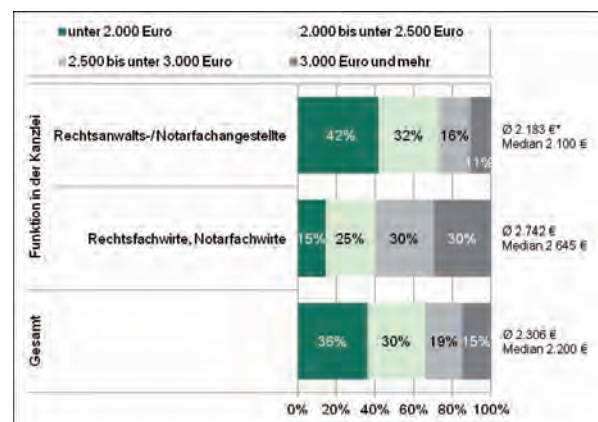
hier präsentierten Befunde sind im Wesentlichen dem Forschungsbericht „Personal in Anwaltskanzleien“ entnommen, der vor allem die Beschäftigungsbedingungen und Tätigkeitsfelder von Kanzleimitarbeitern untersucht hat. Weitere Studien im Rahmen des Forschungsprojekts haben sich mit der Berufsbildung in Anwaltskanzleien (Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung von nicht-anwaltlichen Mitarbeitern) sowie den Qualitäten und Defiziten von Rechtsanwälten als Arbeitgebern und Vorgesetzten aus arbeitspsychologischer Sicht befasst.

Methodisch beruhen die Befunde auf der Befragung von 3.193 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Anwaltskanzleien sowie von 773 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die das Soldan Institut im Sommer 2016 durchgeführt hat. Die Betrachtungen in diesem Beitrag beschränken sich auf die in Vollzeit tätigen Mitarbeiter. Teilzeitkräfte, die insofern unberücksichtigt bleiben², verdienen aber nach den Erkenntnissen der Studie im Vergleich zu Vollzeitkräften relativ betrachtet, d.h. auf einen Stundenlohn umgelegt, nicht spürbar besser oder schlechter als Vollzeitbeschäftigte.³

II. Gehälter

In Vollzeit tätige Fachangestellte in Rechtsanwaltskanzleien erhalten im Mittel ein Monatsbruttogehalt in Höhe von 2.183 € (Median: 2.100 €), bei Fachwirten

Abb. 1: Bruttomonatsgehalt von Vollzeitbeschäftigten – Fachangestellte und Fachwirte



statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

* arithmetisches Mittel

² Der Anteil Vollzeit tätiger Fachangestellter liegt nach dieser Definition bei 47 %. Bei den Fachwirten beträgt er 54 % und bei kaufmännischen Angestellten 38 %.

³ Zur durchschnittlichen Vergütung aller Mitarbeiter siehe Kilian, Personal in Anwaltskanzleien, Essen 2018, S. 98.

¹ Kilian/Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2017/18, 2018, S. 203. Andere Ausbildungsberufe kämpfen mit ganz ähnlichen Problemen, vgl. Matthes/Ulrich/Flemming/Granath, in: BiBB, 2015, S. 1-10.

liegt es im Schnitt bei 2.742 € und damit 559 € höher (Median: 2.645 €; 545 € höher).

Damit liegt das durchschnittliche Monatsgehalt von Fachangestellten um 1.364 € unter dem durchschnittlichen Monatsgehalt der im Bereich der sog. marktbestimmten oder wirtschaftlichen Dienstleistungen⁴ vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer in Deutschland, jenes von Fachwirten um 805 €: Dieses betrug im dritten Quartal 2016 3.547 €. ⁵ Betrachtet man angesichts der fast ausschließlichen Beschäftigung von weiblichem Kanzleipersonal zu Vergleichszwecken ausschließlich die durchschnittlichen Monatsgehälter von weiblichen Arbeitnehmern unter Zugrundelegung des zuletzt im relevanten Beschäftigungsfeld (produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich) gemessenen gender pay gaps von 12% und korrigiert den Referenzwert entsprechend auf 3.121 €⁶, liegen die durchschnittlichen Vollzeitgehälter von Fachangestellten um 938 € und von Fachwirten um 379 € unter den Durchschnittswerten – die Attraktivität der Anwaltschaft als Arbeitgeber ist bei einer Verengung der Betrachtung auf die Gehaltsfrage als eher gering einzuordnen.

Einflussfaktoren, die die Höhe des Gehalts determinieren, sind vor allem die Kanzleigröße, das Alter des Mitarbeiters und die Einwohneranzahl des Kanzleistandes. Betrachtet man die Gruppe der Fachangestellten⁷, so zeigt sich, dass etwa eine in Vollzeit tätige Fachangestellte, die in einer Einzelkanzlei tätig ist, im Mittel ein Einkommen von 1.962 € erzielt. Demgegenüber verdient eine Fachangestellte, die in einer Kanzlei mit mehr als zehn Rechtsanwälten beschäftigt ist, im Mittel 2.503 € monatlich und damit durchschnittlich 541 € mehr. Der gleiche Zusammenhang besteht auch für in Vollzeit tätige Fachwirte: In einer Kanzlei mit nur einem Rechtsanwalt beträgt der durchschnittliche monatliche Bruttolohn eines in Vollzeit tätigen Fachwirts 2.279 €. In Kanzleien mit mehr als zehn Rechtsanwälten verdienen Fachwirte, die in Vollzeit tätig sind, im Mittel 3.151 €. Hier beläuft sich die Differenz sogar auf mehr als 850 €. Es zeigt sich somit eine erhebliche Spreizung der Bruttogehälter in Abhängigkeit von der Größe der Arbeitgeberkanzlei.

Einen merklichen Einfluss auf das Einkommen von Fachangestellten und Fachwirten hat auch deren Alter. So verdienen Fachangestellte mit einem Alter von höchstens 25 Jahren im Mittel 1.884 € pro Monat, Fachangestellte, die 46 Jahre oder älter sind, hingegen 2.660 €. Auch Fachwirte erwirtschaften im Schnitt mit zunehmendem Alter einen höheren Monatslohn. In der

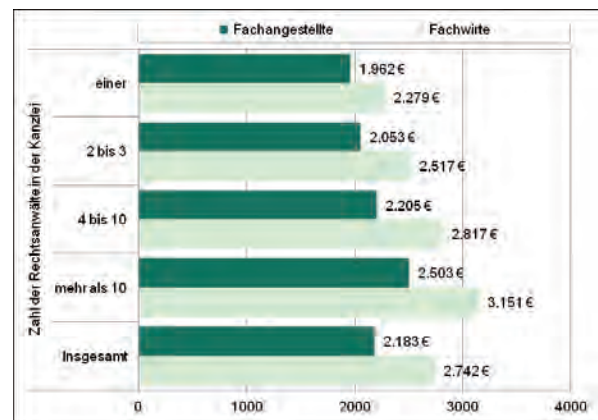
⁴ D.h. alle Dienstleistungen, die nicht der Arbeit der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte, der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sowie des Gesundheits- und Sozialwesens zugeordnet sind (sog. „market services“).

⁵ Destatis, Arbeitnehmerverdienste, S. 8.

⁶ Destatis, Arbeitnehmerverdienste, S. 8.

⁷ Die Gehälter von Fachwirten und kaufmännischen Mitarbeitern lassen sich auf dieser detaillierten Ebene wegen ihrer absolut geringen Zahl und daraus resultierenden zu geringen Fallzahlen nicht vergleichen.

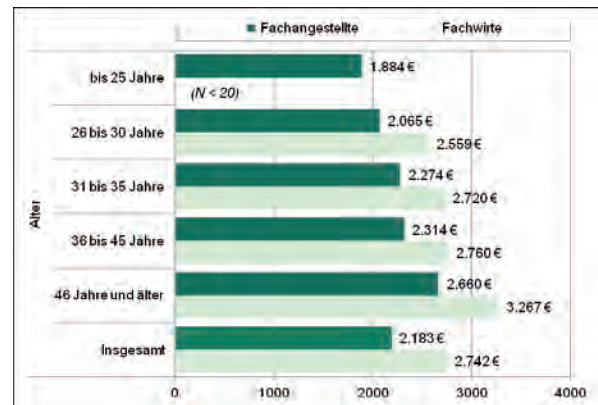
Abb. 2: Durchschnittliches Bruttomonatsgehalt von vollzeitbeschäftigten Fachangestellten und Fachwirten – nach Zahl der Rechtsanwälte in der Kanzlei



statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

Altersgruppe von 26 bis 30 Jahren verdienen sie durchschnittlich 2.559 €, im Alter von 31 bis 45 Jahren liegt das mittlere Monatsbruttoeinkommen bei über 2.700 € und ab einem Alter von 46 Jahren beträgt es durchschnittlich 3.267 €.

Abb. 3: Durchschnittliches Bruttomonatsgehalt von vollzeitbeschäftigten Fachangestellten und Fachwirten – nach Alter

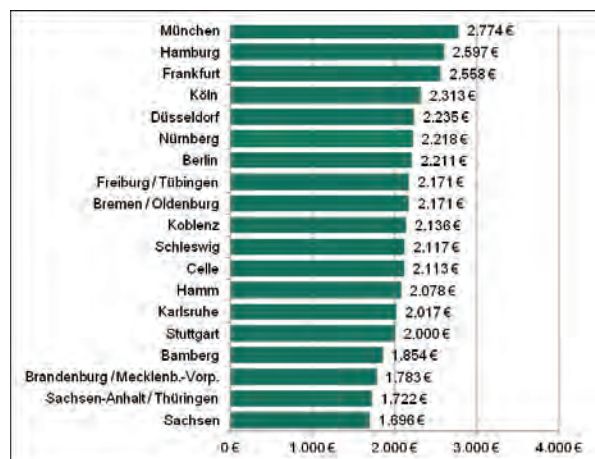


statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

Die durchschnittlichen Bruttomonatsgehälter des Fachpersonals steigen auch mit zunehmender Einwohnerzahl der Kanzleistandorte. Sie liegen in Städten mit weniger als 100.000 Einwohnern 450 € (bei Fachangestellten) bis 600 € (bei Fachwirten) niedriger als in Großstädten mit 500.000 oder mehr Einwohnern. Entsprechend variieren die Gehälter von Fachangestellten auch je nach Kammerbezirk, in dem ihre Arbeitgeberkanzlei liegt. Am höchsten ist das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt von in Vollzeit tätigen Fachangestellten, deren Arbeitgeberkanzlei im Kammerbezirk München liegt: es beläuft sich auf 2.774 €. Auch in den Kammerbezirken Hamburg (2.597 €) und Frankfurt (2.558 €) verdienen Fachangestellte überdurchschnittlich. Fachangestellte aus den Kammerbezirken Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern (1.783 €), Sachsen-Anhalt/Thüringen

(1.722 €) und Sachsen (1.696 €) erhalten hingegen die niedrigsten Monatsgehälter.⁸

Abb. 4: Durchschnittliches Monatsbruttogehalt von vollzeitbeschäftigten Fachangestellten – nach Kammerbezirk*



* aufgrund geringer Fallzahlen werden für die Kammerbezirke Braunschweig, Kassel, Saarland und Zweibrücken keine Durchschnittswerte ausgewiesen.

Bei einer Bewertung der Konkurrenzfähigkeit eines Mitarbeitergehalts lohnt also eine differenzierte Betrachtung nach Kanzleistandort, Alter des Mitarbeiters oder Größe der Kanzlei. Während sich für Fachangestellte und Fachwirte bei der Differenzierung nach Alter des Mitarbeiters Gehaltsabweichungen im gehobenen dreistelligen Bereich ergeben, beträgt die Differenz zwischen dem Durchschnittsgehalt für Fachangestellte im best- und schlechtest-bezahltesten Kammerbezirk sogar mehr als 1.000 €.

III. Freiwillige Zusatzleistungen

Eine Möglichkeit, sich bei Wettbewerb um Personal von konkurrierenden Kanzleien abzuheben oder Mitarbeiterbindung zu generieren ist die Gewährung von freiwilligen Zusatzleistungen zum Gehalt. Im Rahmen der Studie des Soldan Instituts ließen sich Erkenntnisse dazu gewinnen, welche über das Gehalt hinausgehenden freiwilligen Arbeitgeberleistungen nicht-anwaltliche Kanzleimitarbeiter in deutschen Kanzleien erhalten und welcher Urlaub ihnen gewährt wird. Neben einem festen Bruttomonatsgehalt und dem gesetzlichen Urlaubsanspruch trägt die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage und anderer freiwilliger Leistungen zur Zufriedenheit von Arbeitnehmern bei.⁹

Nach dem Bundesurlaubsgesetz besteht für alle Arbeitnehmer mit einer 6-Tagewoche in Deutschland ein Mindesturlaubsanspruch von 24 Tagen pro Jahr, d.h. bei einer üblichen 5-Tagewoche von 20 Tagen pro Jahr. Tarif- oder individualvertraglich werden aber meist höhere Urlaubsansprüche vereinbart. Kanzleimitarbeiter

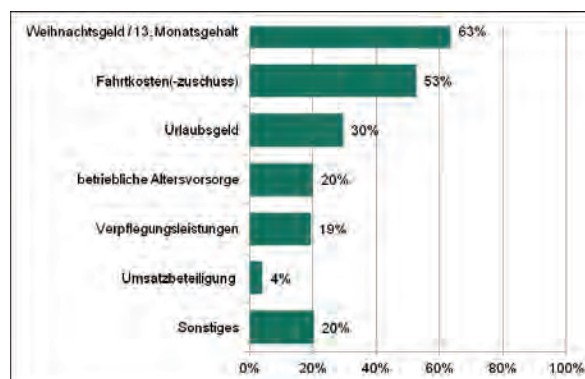
⁸ Die Gehälter von Fachwirten lassen sich auf dieser detaillierten Ebene wegen nicht ausreichender Fallzahlen nicht vergleichen.

⁹ Zur Gehaltszufriedenheit des Fachpersonals Kilian, Personal in Anwaltskanzleien, Essen 2018, S. 114 ff.

haben im Durchschnitt einen jährlichen Anspruch auf 26,3 Tage Erholungsurlaub. Er unterscheidet sich bei einer Betrachtung der verschiedenen Mitarbeitergruppen nur in geringem Maße: Fachwirte erhalten im Mittel 27,1 Urlaubstage pro Jahr, Fachangestellte 26,3 Tage, kaufmännische Angestellte 27,0 Tage und Auszubildende 24,5 Tage. 30 und mehr Tage Urlaub im Jahr erhalten lediglich 20% der Kanzleimitarbeiter, 53% können mit 25 bis unter 30 Tagen Erholungsurlaub rechnen, 27% mit 20 bis unter 25 Tagen pro Jahr.

Neben zusätzlichen Urlaubstagen erhalten die Befragten jedoch auch andersartige Leistungen ihrer Arbeitgeber, die über ihre gesetzlichen Ansprüche bzw. ihr Grundgehalt hinausgehen. So erhalten 63% der Kanzleimitarbeiter als zusätzliche Leistung des Arbeitgebers Weihnachtsgeld bzw. ein 13. Monatsgehalt. Mit 53% bekommt rund jeder zweite Kanzleimitarbeiter einen Fahrtkostenzuschuss von seinem Arbeitgeber. 30% erhalten Urlaubsgeld, 20% eine betriebliche Altersvorsorge und 19% Verpflegungsleistungen. Geringe Bedeutung hat hingegen eine Umsatzbeteiligung: Diese erhalten 4% der Kanzleimitarbeiter.

Abb. 5: Freiwillige zusätzliche Arbeitgeberleistungen



Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Anteilswerte nicht zu 100%.

Im Vergleich zu allen Beschäftigten, die keinem Tarifvertrag unterfallen, zahlen Rechtsanwaltskanzleien damit häufiger Weihnachtsgeld bzw. ein 13. Monatsgehalt, aber etwas seltener Urlaubsgeld: Branchenübergreifend erhalten in Deutschland 44% der Arbeitnehmer ohne Tarifbindung Weihnachtsgeld¹⁰, 37% Urlaubsgeld¹¹.

Im Übrigen zeigen Kanzleien durchaus Kreativität bei der Gewährung sonstiger freiwilliger zusätzlicher Leistungen, von denen immerhin 20% der Befragten berichten: Genannt wurden hier z.B. vermögenswirksame Leistungen (8%), Tankgutscheine/Benzingutscheine (4%), einen „Bonus“ (2%), die Erstattung von oder ein Zuschuss zu Parkkosten bzw. einem Stellplatz (2%). Weitere vereinzelte Nennungen betrafen Warengutscheine und Sachleistungen, einen Dienstwagen, ein Jobticket, einen Handyzuschuss bzw. eine Telefonpauschale und die Erstattung

¹⁰ WSI, Wer bekommt Weihnachtsgeld, S. 1.

¹¹ WSI, Wer bekommt Urlaubsgeld, S. 1.

der Kosten für oder ein Zuschuss zu den Kosten für ein Fitnessstudio bzw. zu Fortbildungen oder Lehrmitteln.

Eine differenzierende Betrachtung ergibt, dass sich die Größe der Kanzlei¹², die Berufsgruppe, die Einwohneranzahl des Kanzleistandes sowie – zumindest im geringen Maß – die Voll- bzw. Teilzeittätigkeit des Mitarbeiters auf die Gewährung von freiwilligen Arbeitgeberleistungen signifikant auswirken.

In größeren Kanzleien erhalten Kanzleimitarbeiter deutlich häufiger freiwillige zusätzliche Leistungen als in kleineren Kanzleien. Dies trifft im Fall von Fachangestellten auf alle abgefragten Zusatzleistungen – außer Verpflegungsleistungen – zu. 45% der Fachangestellten, die in einer Kanzlei mit nur einem Rechtsanwalt beschäftigt sind, erhalten Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt, aber 83% der Fachangestellten aus Kanzleien mit mehr als zehn Rechtsanwälten. Dass ihr Arbeitgeber freiwillig zumindest anteilig die Fahrtkosten übernimmt, berichtet jeder zweite Fachangestellte aus Kanzleien mit nur einem Rechtsanwalt. Auch hier liegt der Anteil in großen Kanzleien signifikant höher (vier bis zehn Rechtsanwälte: 55%; mehr als zehn Rechtsanwälte: 61%). Deutlich sind die Unterschiede auch im Hinblick auf Urlaubsgeld: 26% der Fachangestellten aus Kanzleien mit einem Rechtsanwalt bekommen Urlaubsgeld, aber 40% der Fachangestellten aus großen Kanzleien, in denen mehr als zehn Rechtsanwälte tätig sind. Betriebliche Altersvorsorge wird in jeder vierten Kanzlei mit zehn und mehr Rechtsanwälten gewährt, in kleineren Kanzleien ist dies weniger oft üblich: 17% bis 21% der Fachangestellten aus Kanzleien mit bis zu zehn Rechtsanwälten erhalten eine betriebliche Altersvorsorge.

Bei Fachwirten – die im Vergleich zu Fachangestellten bereits ein höheres Bruttomonatsgehalt erhalten – sind die Unterschiede nach Kanzleigröße weniger stark ausgeprägt. Von abgefragten freiwilligen Zusatzleistungen wird nur Weihnachtsgeld bzw. ein 13. Monatsgehalt signifikant häufiger in großen Kanzleien gezahlt. Fachwirte aus Kanzleien mit einem Rechtsanwalt erhalten in 57% der Fälle Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt, solche aus Kanzleien mit mehr als zehn Rechtsanwälten jedoch in 81% der Fälle. Die übrigen Zusatzleistungen werden Fachwirten in großen Kanzleien nicht signifikant häufiger gewährt als solchen aus Kanzleien, in denen nur ein einzelner Rechtsanwalt tätig ist.¹³

IV. Gehaltszufriedenheit

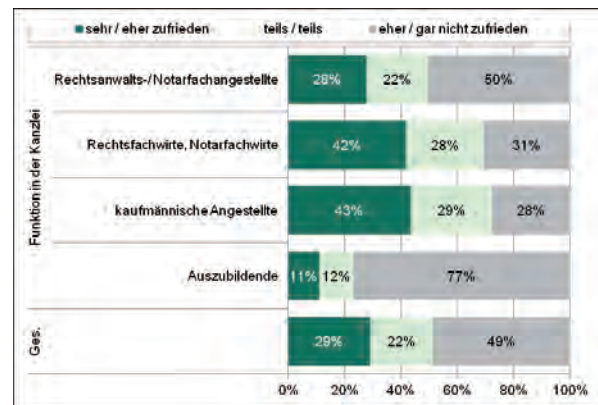
49% der Kanzleimitarbeiter sind eher oder gar nicht zufrieden mit ihrem Gehalt. 22% sind teils zufrieden, teils

¹² Die differenzierende Betrachtung beschränkt sich auf die Berufsgruppen der Fachangestellten und Fachwirte, da aufgrund geringer Fallzahlen in den übrigen Berufsgruppen keine weitergehende Differenzierung möglich war.

¹³ Hinsichtlich Besonderheiten in Abhängigkeit von Berufsgruppe, Größe des Kanzleistandes sowie Voll- bzw. Teilzeittätigkeit des Mitarbeiters sei auf die Ausführungen im Forschungsbericht, Kilian, Personal in Anwaltskanzleien, Bonn 2018, S. 109 ff. verwiesen.

unzufrieden und 29% sind mit ihrem Gehalt sehr oder eher zufrieden. Die Gehaltszufriedenheit ist bei den Fachwirten und kaufmännischen Angestellten deutlich ausgeprägter als bei den Fachangestellten und Auszubildenden: Während 42% der Fachwirte und 43% der kaufmännischen Angestellten sehr oder eher zufrieden mit ihrem Gehalt sind, sind dies nur 28% der Fachangestellten und 11% der Auszubildenden. Bei den Auszubildenden ist die Unzufriedenheit mit ihrem Gehalt besonders ausgeprägt: 77% sind eher oder gar nicht zufrieden mit dem Gehalt. Aber auch die Hälfte der Fachangestellten (50%), ist eher oder gar nicht zufrieden mit dem Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung. Bei den Fachwirten und kaufmännischen Angestellten sind dies hingegen mit 31% bzw. 28% weniger als ein Drittel der Befragten.

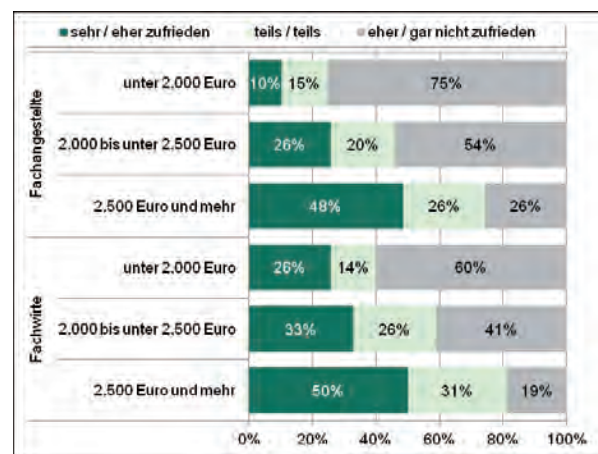
Abb. 6: Gehaltszufriedenheit von Kanzleimitarbeitern – alle Berufsgruppen



statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

Wenig überraschend nimmt mit höherem Gehalt der Anteil der Fachkräfte zu, die mit ihrem Gehalt zufrieden sind. Bei einem monatlichen Einkommen in Höhe von 2.500 € oder mehr gibt jeder zweite Fachangestellte oder Fachwirt an, mit seinem Gehalt eher oder sehr zufrieden zu sein. In dieser Gehaltsgruppe zeigt sich jeder vierte

Abb. 7: Gehaltszufriedenheit von Kanzleimitarbeitern – nach Gehalt (nur Vollzeit tätige Fachangestellte und Fachwirte)



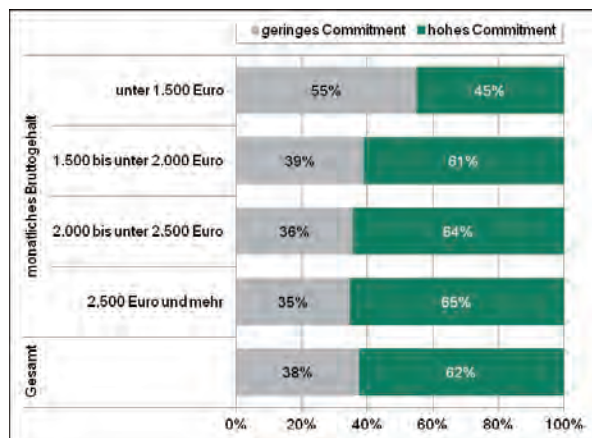
statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

Fachangestellte (26%) und jeder fünfte Fachwirt (19%) unzufrieden mit seinem Gehalt.

V. Gehalt und Commitment des Arbeitnehmers

Für Arbeitgeber ist die Bindung von Arbeitnehmern an ihren Arbeitsplatz, ihr Commitment gegenüber dem Arbeitgeber, ein für den Unternehmenserfolg zentrales geldwertes Gut: Langfristig tätige Mitarbeiter amortisieren ein in sie getätigtes Investment an Aus-, Weiter- und Fortbildung, ihr Verbleib im Unternehmen macht langwierige, kostenintensive Suche nach Ersatz mit dem Risiko einer Fehlauswahl überflüssig. Naheliegender ist daher eine Überprüfung, welchen Einfluss das Gehalt als solches auf die Bindung eines Kanzleimitarbeiters an die Kanzlei hat, wie also das Gehalt auf das Mitarbeitercommitment einwirkt. Es zeigt sich bei einer solchen Überprüfung, dass die Höhe des gezahlten Gehaltes lediglich bei ReNo-Fachangestellten einen Einfluss auf die Bindung an die Kanzlei hat, und zwar dahingehend, dass in Vollzeit tätige Fachangestellte mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von unter 1.500 € ein signifikant geringeres Commitment haben als ihre Kollegen mit höheren Einkommen.¹⁴ Bei Fachwirten und Auszubildenden zeigt sich hingegen kein Effekt des Gehalts auf das Commitment.

Abb. 8: Commitment – nach Gehalt (nur Vollzeit tätige Fachangestellte)



statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

Diese Ergebnisse gaben Anlass dazu, vertieft in den Blick zu nehmen, welche Aspekte die Zufriedenheit mit dem Gehalt beeinflussen. Um Einflussaspekte auf die Zufriedenheit mit dem Gehalt herauszufiltern, wurde mit Hilfe der folgenden im Rahmen der Studie ermittelten Variablen eine sog. lineare Regressionsanalyse durchgeführt:

- Leader/Member-Exchange-Werte der Führungsqualität des Vorgesetzten¹⁵,
- Werte für die Kommunikationsqualität des Vorgesetzten¹⁶,
- Werte für soziale Unterstützung des Vorgesetzten¹⁷,
- der Stundenlohn,
- die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten,
- die Verfügbarkeit von als erforderlich erachteten Arbeitsmitteln und Fortbildungen und
- bestimmte Lohnzusatzleistungen.

Es zeigten sich je nach Berufsgruppe unterschiedliche Einflüsse dieser Variablen auf die Zufriedenheit mit dem Gehalt. Zunächst gab es Unterschiede zwischen den bereits fertig ausgebildeten Fachkräften und den Auszubildenden: Bei Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und Rechts- und Notarfachwirten ist der rechnerische Stundenlohn der wichtigste Aspekt, um eine Zufriedenheit des Mitarbeiters mit dem Gehalt zu erreichen. Aber auch soziale Unterstützung in der Kanzlei trägt zur Zufriedenheit mit dem Gehalt bei sowie die Führungsqualität und die Kommunikationsqualität des vorgesetzten Rechtsanwalts. Bei den Auszubildenden zeigten sich grundsätzlich geringere Einflüsse als bei den Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und den Rechts- und Notarfachwirten. Ein wichtiger Faktor für die Entwicklung von Zufriedenheit mit dem eigenen Gehalt ist bei Auszubildenden vor allem die Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses.

¹⁴ Eine detaillierte Erläuterung der empirischen Messung der „Bindung an die Kanzlei“ im Sinne von organisationalem Commitment findet sich bei Kilian/Heckmann, Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter, 2017, S. 115 ff.

¹⁵ Zur Leader-Member-Exchange-Theorie ausführlich Kilian/Heckmann, aaO, S. 71 ff.

¹⁶ Zur Bedeutung der Kommunikationsqualität in der Vorgesetzten-Arbeitnehmer-Beziehung Kilian/Heckmann, aaO, S. 93 ff.

¹⁷ Zum Konzept der „sozialen Unterstützung“ Kilian/Heckmann, aaO, S. 57 ff.

Das aktuelle Thema

Pakt für den Rechtsstaat und elektronischer Rechtsverkehr – Grußwort des Staatssekretärs Dirk Wedel anlässlich des 7. Düsseldorfer Anwaltsessens am 29.10.2018¹

Sehr geehrter Herr Präsident Schons,
sehr geehrte Frau Paulsen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Justiz und viele mit ihr verbundenen Themen stehen aktuell im Fokus gesellschaftlicher und fachlicher Erörterungen. Zwei Punkte, die nicht ganz im Zentrum der Öffentlichkeit stehen, sind dafür aber umso mehr von Interesse für diejenigen, deren Tagesgeschäft es ist, sich mit der Justiz zu befassen. Dieses sind zum einen der Pakt für den Rechtsstaat und zum anderen der elektronische Rechtsverkehr sowie die damit verbundenen Aspekte. Daher möchte ich mich im Rahmen des heutigen Grußwortes insbesondere diesen Punkten zuwenden.

Die Gewährleistung eines funktionierenden Rechtsstaates auf Bundes- und auf Landesebene ist von zentraler Bedeutung für die Sicherheit, Freiheit und Lebensqualität aller hier lebenden Menschen. Nur wenn sich alle Bürgerinnen und Bürger – gleich ob jung oder alt – sicher fühlen, kann ihr Vertrauen in die Verlässlichkeit der Rechtsordnung weiter wachsen und gestärkt werden.

Ich begrüße vor diesem Hintergrund nachdrücklich, dass die Koalitionspartner auf Bundesebene zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit des Rechtsstaats und zur Stärkung des Vertrauens in die rechtsstaatliche Demokratie einen Pakt für den Rechtsstaat initiiert haben. Dass ausdrücklicher Bestandteil dieses Paktes 2000 neue Richterstellen bei den Gerichten der Länder und des Bundes sowie entsprechendes Folgepersonal sein sollen, halte ich für sachgerecht.

Auch aus meiner Sicht ist es dringend geboten, dass Vorkehrungen getroffen werden, damit die Verfahren auch zukünftig ohne Qualitätsverlust innerhalb angemessener Zeit erledigt werden können. Erforderlich ist namentlich eine personelle und sachliche Ausstattung der Justiz, die mit den technischen Entwicklungen Schritt hält und den gestiegenen Anforderungen Rechnung trägt. Dies verlangt erhebliche Investitionen aufseiten der Länder, die für die überwiegende Anzahl der Aufgaben der Rechtsprechung grundsätzlich zuständig sind.

Sie, sehr geehrte Anwesende,

wissen, dass – wie im Koalitionsvertrag Bund zutreffend ausgeführt wird – die Länder vielfach bereits namhafte Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung der Justiz eingeleitet haben. Für Nordrhein-Westfalen

kann ich sagen, dass wir mit dem Haushalt 2018 insgesamt 1135 neue Planstellen und Stellen geschaffen haben, davon allein 79 neue Planstellen für Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, 86 neue Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 25 neue Richterstellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Den von der Koalition in Berlin in Aussicht genommenen Pakt für den Rechtsstaat umzusetzen, darf aber nicht alleine den Ländern überlassen bleiben. Trotz aller eigenen Anstrengungen sind wir hierbei auf die Unterstützung durch den Bund angewiesen.

Nur wenn Bund und Länder im gesamtstaatlichen Interesse zusammenwirken, kann der Rechtsstaat dauerhaft handlungsfähig sein und das Vertrauen in die rechtsstaatliche Demokratie aufrechterhalten beziehungsweise weiter gestärkt werden. Dies ist gerade im Kontext der aktuellen Diskussionen am Rande des politischen Spektrums von besonderer Bedeutung.

Deshalb hat Nordrhein-Westfalen, auf Initiative meines Hauses, am 3. Juli 2018 dem Bundesrat einen Antrag zugeleitet, der auf Bereitstellung von Mitteln für den Pakt für den Rechtsstaat durch den Bund abzielt. Der Bundesrat soll den Bund auffordern, zeitnah die erforderlichen Schritte – insbesondere auch zur finanziellen Unterstützung der bereits begonnenen Maßnahmen der Länder – einzuleiten, um so eine schnelle und effektive Umsetzung des Pakts zu ermöglichen.

Herr Justizminister Biesenbach hat den Antrag in der Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2018 vorgestellt. Er hat dabei verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, wie im Bereich der Justiz eine finanzielle Unterstützung durch den Bund verfassungsrechtlich realisiert werden könnte. Aktuell wird der Antrag in den entsprechenden Gremien des Bundesrates beraten. Die entsprechenden Signale von der Bundesebene hierzu ergeben allerdings noch kein einheitliches Bild.

Als guter Ansatz für die Diskussion ist die Aussage aus dem parlamentarischen Raum zu werten, dass der Bund bereit sei, die Länder in den nächsten Jahren um mehrere Milliarden Euro zu entlasten, wenn diese im Gegenzug die finanziellen Spielräume für eine bessere Ausstattung ihrer Polizei und Justiz nutzen würden. Demgegenüber sollten wir die Aussage von Regierungsseite gründlicher analysieren, wonach der Bund im Hinblick auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern keine Stellen für Justizpersonal in den Ländern finanzieren könne.

¹ Es gilt das gesprochene Wort.

Solche Möglichkeiten bestehen selbstredend. Denkbar ist auf der einen Seite, die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch den Bund für den Bereich der Justiz unmittelbar in dem finanzverfassungsrechtlichen Teil des Grundgesetzes festzuschreiben. Auf der anderen Seite kommt es in Betracht, eine Unterstützung mit zusätzlichen Mitteln aus der Umsatzsteuer vorzusehen. Zu einer solchen Unterstützung haben die Länder den Bund bereits im Jahre 2009 einstimmig aufgefordert, ohne dass dieser bisher die erforderlichen Schritte unternommen hätte.

Im Falle einer, aus meiner Sicht gebotenen, Gesetzesänderung könnten Bund und Länder eine Absprache treffen, wonach diese die durch die erhöhte Beteiligung an der Umsatzsteuer gewonnenen finanziellen Mittel für die Finanzierung von Stellen im Bereich des Justizpersonals nutzen werden. Entsprechende Absprachen wären auch im Falle einer stärkeren Unterstützung der Länder ein Bereich der schon existierenden Mischfinanzierungstatbeständen des Grundgesetzes möglich.

Sie sehen, es gibt hier eine ganze Reihe von Handlungs- und Unterstützungsoptionen. Darüber hinaus ist mir bekannt, dass man auf Bundesebene zurzeit ebenfalls an weiteren Konkretisierungen bezüglich des Paktes für den Rechtsstaat arbeitet. Insofern bleibt abzuwarten, welche konkreten Vorschläge demnächst aus Berlin präsentiert werden.

Sehr geehrter Damen und Herren,

neben den dargestellten Aspekten des Rechtsstaates ist der digitale Wandel der Gesellschaft das beherrschende Thema unserer Zeit und wird unser Handeln auch noch die nächsten Jahre entscheidend bestimmen. Vergleichbar der industriellen Revolution ab Mitte des 19. Jahrhunderts verändert die Digitalisierung unser aller Leben in nahezu allen Bereichen in atemberaubender Geschwindigkeit.

Dies stellt uns vor große Herausforderungen: es gilt, in einem zunehmend digital geprägten Arbeitsumfeld zentrale Aspekte wie effektiven Rechtsschutz, richterliche Unabhängigkeit, Schutz der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz, Informationssicherheit, Hochverfügbarkeit, Barrierefreiheit, usw. zu gewährleisten.

Diesen Herausforderungen stellen wir uns als Justiz in Nordrhein-Westfalen und insbesondere auch mein Haus zuversichtlich und sehr gerne.

Denn die Dynamik von Digitalisierung und Vernetzung in der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und bei den Bürgerinnen und Bürgern eröffnet für das Land Nordrhein-Westfalen besondere Chancen und gibt uns die Möglichkeit, einen historischen Prozess mitzugestalten.

Die Digitalisierung der Justiz wird es ermöglichen, im Zusammenspiel mit einer digitalen Verwaltung nicht

nur zur Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau beizutragen, sondern auch erhebliche praktische Verbesserungen sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Wirtschaft zu erzielen.

Ein erster, ganz wesentlicher Schritt auf diesem langen Weg ist mit der flächendeckenden Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs am 1. Januar 2018 bereits erfolgreich gelungen. Mit der Bereitstellung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) am 3. September 2018 haben nun auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Möglichkeit, Klagen, Anträge oder sonstige Schriftsätze und Dokumente bei allen Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen in elektronischer Form einzureichen. Mit dem beA steht Ihnen ein geeignetes Werkzeug für eine sichere elektronische Kommunikation mit den Gerichten zur Verfügung.

Ich bin froh, dass die Bundesrechtsanwaltskammer die aufgetretenen Probleme mit dem beA offenbar beheben und damit die Voraussetzung für eine sichere elektronische Kommunikation mit den Gerichten schaffen konnte.

Die gute Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft liegt im besonderen Interesse der Justiz. Daher werde ich mich dafür einsetzen, dass die Potenziale des elektronischen Rechtsverkehrs zur Optimierung der Geschäftsprozesse für alle Beteiligten vollständig genutzt werden.

Sie, als Anwältinnen und Anwälte,

werden durch eine elektronische Kommunikation mit den Gerichten Arbeitszeit einsparen und sich so noch mehr auf die komplexen Aufgaben – insbesondere im Bereich der Rechtsberatung – konzentrieren können.

Ich möchte an dieser Stelle feststellen, dass der elektronische Rechtsverkehr natürlich keine Einbahnstraße ist. Auch die Gerichte werden nun die Voraussetzungen schaffen, selbst aktiv elektronisch zu kommunizieren und Dokumente elektronisch zu übermitteln bzw. zu stellen. Bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und größeren Amtsgerichten soll dies bereits Anfang 2019 möglich sein.

Die Justiz in Nordrhein-Westfalen wird in den kommenden Jahren flächendeckend die elektronische Akte einführen, die eine durchgehende elektronische Bearbeitung vom Eingang eines Schriftstücks, über dessen Sachbehandlung, bis zur Zustellung von Dokumenten ermöglichen wird. Die tradierte und nicht mehr zeitgemäße Aktenbearbeitung in Papier wird dann der Vergangenheit angehören. Die Geschäftsprozesse der Justiz werden in diesem Zusammenhang deutlich verschlankt und die Verfahrenslaufzeiten auch zum Vorteil ihrer Mandantschaft verkürzt werden können.

Mit unseren gemeinsamen Bemühungen, sowohl der Anwaltschaft als auch der Justiz, um die erfolgreiche

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gestalten wir den digitalen Wandel der Gesellschaft aktiv mit und sichern so zugleich die Funktionsfähigkeit der Justiz in einer zunehmend vernetzten Welt.

Eine gut funktionierende Justiz ist ein wesentlicher Standortfaktor und Grundvoraussetzung für wirtschaftliches Wachstum sowie das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und Nordrhein-Westfalen.

Lassen Sie uns,

meine sehr verehrten Damen und Herren Rechtsanwälte, die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs deshalb gemeinsam und in enger Kooperation gestalten.

Ich lade sie daher herzlich ein, nicht bis zum 1. Januar 2022 abzuwarten, sondern die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation über das besondere elektronische Anwaltspostfach mit den Justizbehörden bereits jetzt zu nutzen.

32. Auflage schon bestellt?



otto-schmidt.de/zpo32

Kriminell gut.



Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis **Wirtschaftsstrafrecht** Kommentar mit Steuerstrafrecht und Verfahrensrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. Robert Esser, RA Dr. Markus Rübenstahl, Prof. Dr. Frank Saliger und RA Prof. Dr. Michael Tsambikakis. Bearbeitet von 45 namhaften Experten im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. 2017, 3.789 Seiten, Lexikonformat, gbd. 299,- €. ISBN 978-3-504-40016-3

Die Kommentare der blauen Extraklasse von Otto Schmidt stehen für höchste Praxistauglichkeit, erstklassige Autoren und Maßstäbe setzende Kommentierungen. Diesen Anspruch erfüllt auch der Großkommentar **Wirtschaftsstrafrecht**.

Einzigartiges Konzept: 87 Gesetze, thematisch nach Problemfeldern gegliedert – für die fachbezogene Orientierung im Normenschungel. Konzentration aufs Wesentliche: Kommentierung der für die Praxis wichtigen Vorschriften mit allen relevanten Fragen und Problemstellungen. Mit Steuerstrafrecht und Verfahrensrecht. Brillant verfasst: Von ausgewiesenen Experten im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.

Machen Sie sich selbst ein Bild und überzeugen Sie sich mit einer Leseprobe unter www.otto-schmidt.de/erst

ottoschmidt

Berichte und Bekanntmachungen

Verschwiegenheitspflicht in Aufsichtsverfahren

Das OLG Düsseldorf hat sich in seinem Urteil vom 1.3.2018 (I-16 U 18/17) zur Verschwiegenheitspflicht in vor der Kammer geführten Aufsichtsverfahren geäußert. Hintergrund des Verfahrens war eine Äußerung eines Mitglieds der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf über einen Mandanten, der gerichtlich einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich dieser Äußerung geltend gemacht hat. Der Mandant hatte bei der Rechtsanwaltskammer eine Beschwerde gegen seinen ehemaligen Rechtsanwalt eingereicht. Gegenstand der Beschwerde war der Vorwurf, der Rechtsanwalt habe der Rechtsschutzversicherung nicht die erforderlichen Unterlagen (Klageschrift und Klageerwiderung aus einem arbeitsgerichtlichen Verfahren) mitgeteilt. Im Rahmen seiner hierzu abgegebenen Stellungnahme gegenüber der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hatte der Rechtsanwalt auch zu dem grundsätzlichen Mandatsverhältnis, den Unternehmensbeziehungen und dem geschäftlichen und privaten Verhalten der Mandanten Ausführungen gemacht. Letztere Ausführungen fallen nach Ansicht des OLG Düsseldorf unter die Verschwiegenheitspflicht. Das OLG Düsseldorf stellt klar, dass es nicht darauf ankomme, ob die Mandanten persönlich dem Rechtsanwalt die Information gegeben haben, die er offenbart hat. Denn nicht nur die Informationen des Mandanten fielen unter die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts, sondern auch das, was der Anwalt von dritter Seite erfahren oder aufgrund eigener Recherche festgestellt habe, sofern diese Erkenntnisse im Rahmen des Mandats von Interesse seien. Die Geheimnisse können nicht nur das Mandat selbst, sondern auch den privaten oder geschäftlichen Bereich betreffen.

Auch eine Rechtfertigung sah das OLG Düsseldorf nicht. Dadurch, dass die Mandanten gegen den Beklagten Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer erhoben haben, hätten sie einer Weitergabe von Information an die Kammer nicht zugestimmt. Dagegen spreche schon entscheidend, dass das Gesetz dem Anwalt nur gestatte, sich zu äußern, soweit es für die Wahrnehmung seiner

Interessen erforderlich sei (vgl. § 2 Abs. 2 lit. b BO-RA). Eine Rechtfertigung für die Äußerungen des Rechtsanwalts ergebe sich auch nicht unter dem Aspekt, dass die Rechtsanwaltskammer selbst einer Verschwiegenheitspflicht unterliege. Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts werde nicht allein dadurch aufgehoben, dass die Information an einen Dritten weitergegeben werde, der ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sei.

Das OLG Düsseldorf stellt auch fest, dass die Offenbarung nicht zur Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen notwendig gewesen ist. Denn dies setze voraus, dass die Mitteilung gegenüber der Rechtsanwaltskammer zur Verteidigung gegen die Beschwerde der Klägerin erforderlich war. Hiervon geht das OLG Düsseldorf nicht aus. Jedenfalls sei als Rechtsverteidigung des Rechtsanwalts nur eine Auseinandersetzung damit geboten, ob er verpflichtet war, gemäß einer Aufforderung des Mandanten an eine Rechtsschutzversicherung Unterlagen weiterzureichen bzw. ob und unter welchen Voraussetzungen dies zulässig ist. Die von dem Rechtsanwalt gewählte Darstellung des Mandatsverhältnisses und des geschäftlichen und privaten Verhaltens der Mandanten waren nach Ansicht des OLG Düsseldorf hierzu nicht erforderlich. Vielmehr habe er dadurch Ausführungen gemacht, die mit der Beschwerde wegen der Nichtherausgabe von Unterlagen in keinem Zusammenhang standen.

Im Ergebnis lehnte das OLG Düsseldorf trotz der Feststellung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht einen Unterlassungsanspruch der Mandanten wegen einer fehlenden Wiederholungsgefahr ab. Dass ein Rechtsanwalt sich innerhalb eines Aufsichtsverfahrens in einer bestimmten Art und Weise äußere, lasse nicht ohne Weiteres den Schluss auf eine Wiederholungsgefahr auch außerhalb eines solchen Verfahrens zu.

(tje)

75. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hielten am 21.4.2018 ihre 75. Tagung in Bad Dürkheim ab. Schwerpunkt dieser Sitzung war die detaillierte Besprechung des Forderungskatalogs zum RVG von BRAK und DAV mit Vorschlägen zur regelmäßigen

Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellungen, welcher am 16.4.2018 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben wurde und in ein 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz einfließen soll.

Forderungskatalog zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellung des RVG

Der Katalog ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit dem Erhöhungsvolumen als solchem. In Anlehnung an die Tariflohnentwicklung der Gesamtwirtschaft seit dem 1.8.2013 wird für den Zeitraum bis zum 01.08.2018 eine Anpassung von 13% gefordert, in die sowohl die linearen als auch die strukturellen Erhöhungen eingepreist sind. Dieser Prozentsatz ist natürlich noch anzuheben, da eine Gesetzesänderung zum 1.8.2018 nicht erfolgt ist.

Der zweite Teil des Katalogs enthält Forderungen nach bestimmten strukturellen Neuregelungen, wie z.B. die Einführung einer expliziten Regelung des Gegenstandswertes von Streitverkündungen, der bei der Berechnung der Vergütung werterhöhend zu berücksichtigen ist und so endlich dem erhöhten Arbeitsaufwand durch die Streitverkündung und ebenso dem erhöhten Haftungsrisiko Rechnung trägt, die Einführung einer eigenen Terminsgebühr für den Hauptbevollmächtigten in Höhe der hälftigen Terminsgebühr des Unterbevollmächtigten, begrenzt auf maximal 0,5, eine besonders deutliche Anhebung der Rahmengebühren im Sozialrecht sowie die Einführung einer Pauschgebühr im Sozialrecht bei überdurchschnittlich langen und aufwändigen Verfahren, um so zumindest ansatzweise eine kostendeckende Tätigkeit zu ermöglichen, die Neufassung der Zusatzgebühr der Nr. 1010 VV RVG für die Wahrnehmung mehrerer umfangreicher Termine, um diese Vorschrift mit Leben zu erwecken, die Anhebung der seit vielen Jahren unveränderten Kappungsgrenze in PKH-Sachen von derzeit 30.000 € auf 50.000 € und natürlich ist auch die Anhebung der km-Pauschale von 0,30 € auf 0,42 € wieder im Katalog enthalten als ein ganz dringendes Anliegen der Kollegenschaft, insbesondere in den Flächenstaaten mit ausgedünntem Amtsgerichtbestand.

Im dritten Teil des Katalogs werden die Klarstellungen aufgeführt, die aufgrund einer Fehlinterpretation des geltenden Rechts durch die Gerichte erforderlich geworden sind. Dieser Teil ist insofern bedeutsam, als er nur den gesetzgeberischen Willen konkretisiert und daher kein Erhöhungsvolumen verbraucht.

Gebührengutachten der regionalen Rechtsanwaltskammern

Eine von der BRAK vorgenommene Auswertung von Gebührengutachten aus dem Jahr 2016 von 18 regionalen Rechtsanwaltskammern ergab, dass die RAKn im Jahr 2016 zur Erstattung von 362 Gebührengutachten angefragt wurden und insgesamt 337 Gebührengutachten erstellt haben, davon zehn Ergänzungsgutachten. Vier angefragte Gebührengutachten wurden z.B. mangels hinreichender Sachverhaltsdarstellung oder mangels Zuständigkeit nicht erstattet.

Von den erstatteten Gebührengutachten handelt es sich um 225 Gebührengutachten, die von den Rechtsanwaltskammern nach § 14 Abs. 2 RVG erstattet wurden (Nr. 2300 VV RVG: 188; Teil 3 VV RVG: 2; Teil 4 und 5 VV RVG: 33; Teil 6 VV RVG: 2). Ferner wurden 44 Gebührengutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO erstattet.

Unterschriftenerfordernis bei Anwaltsrechnungen

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich dafür ausgesprochen, auf das Unterschriftenerfordernis in Rechnungen künftig zu verzichten und stattdessen die Textform zuzulassen. Angesichts der inhaltsgleichen Regelung von § 9 StBVV in § 10 RVG sei ein gemeinsames Vorgehen der Anwaltschaft und der Steuerberater sinnvoll. Auch das Bundesfinanzministerium teilte vorab mit, dass man eine gesetzliche Änderung nur dann in Betracht ziehen wolle, wenn sich das Bundesjustizministerium auch eine Änderung des § 10 RVG in diese Richtung vorstellen könne.

Die Gebührenreferenten sprachen sich mehrheitlich für die Abschaffung des Schriftformerfordernisses in § 10 RVG aus.

Gebühr für das Entwerfen eines Testaments

Die Entscheidung des BGH, dass die auftragsgemäß auf den Entwurf eines Testaments beschränkte Tätigkeit des RA als Beratung im Sinne von § 34 RVG und nicht als Betreiben eines Geschäfts nach Nr. 2300 VV RVG zu vergüten sei, betrifft eine Frage, die auch bei den Gebührenreferenten jahrelang umstritten war. Da sich der BGH nun eindeutig für das Vorliegen einer Beratungstätigkeit im Sinne des § 34 RVG ausgesprochen hat, empfehlen die Gebührenreferenten in solchen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung hinzuwirken.

(RAin Christina Hofmann)

Neuntes duales anwaltsorientiertes Praktikumsprogramm

Zwischen dem 6.8. und 14.9.2018 fand zum neunten Mal das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm für Jurastudentinnen und -studenten der Düsseldorfer Uni statt. Das Programm veranstaltet die Rechtsanwaltskammer

Düsseldorf in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. Dieses Jahr nahmen 33 Studierende teil.

Der Mehrwert des dualen Praktikumsprogramms im Vergleich zu einem Anwaltspraktikum, das nur in der Ausbildungskanzlei stattfindet, liegt darin, dass theoretische Kenntnisse vermittelt werden, die während der Ausbildung in der Kanzlei praktisch geübt und vertieft werden können. Die Theorietage beschäftigten sich mit den Schwerpunktthemen „Das zivilrechtliche Mandat“, „Das Mandat in einer großen Wirtschaftskanzlei“, „Das strafrechtliche Mandat“, „Das verwaltungsrechtliche Mandat“ und „Die anwaltliche Tätigkeit im Arbeitsrecht“. Neben Vortrags- und Referatsteilen waren wiederum Übungen, Rollenspiele und Diskussionen ein fester Bestandteil der theoretischen Ausbildung.

Nach Abschluss des Programms erhielten die Studierenden ein Zertifikat mit den Unterschriften des Studi-

endekans der Düsseldorfer Juristischen Fakultät Prof. Dr. Horst Schlehofer und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herbert P. Schons.

Das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm wird auch im kommenden Jahr – dann zum zehnten Mal – wieder stattfinden. Die Planungen laufen bereits. Die Termine und Anmeldeformalitäten werden frühzeitig auf unserer Homepage (www.rak-dus.de; Rubrik: Karriere/Anwaltspraktikum) bekanntgegeben. Kanzleien, die gerne einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellen wollen, können sich bereits jetzt bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (Tel. 0211 – 49 50 211) vormerken lassen.

(tje)

TEAM BERUF – Fremdsprachenwettbewerb für Auszubildende

Der Bundeswettbewerb Fremdsprachen, der u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Kulturministerkonferenz gefördert wird, ruft zur Teilnahme am TEAM BERUF im Bundeswettbewerb Fremdsprachen auf. Dies ist ein fremdsprachlicher Teamwettbewerb für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen. Ein Team besteht aus zwei bis acht Mitgliedern. In einem ersten Schritt ist ein Film oder Hörspiel mit Bezug zur Ausbildung einzureichen. In der

Gestaltung sind die Teams frei. Die besten Teams qualifizieren sich nach der Jurysitzung im Juni 2019 für das Azubiturierturnier im November 2019 in Köln. Soweit Sie sprachtalentierte Auszubildende beschäftigen, möchten wir Sie bitten, diese auf den Wettbewerb aufmerksam zu machen. Anmeldungen sind bis zum 28.2.2019 online möglich. Weitere Informationen finden Sie unter www.bundeswettbewerb-fremdsprachen.de.

(tje)

Bericht über die 155. BRAK-Hauptversammlung in Bremen

Am 14.9.2018 fand die 155. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt. Gastgeberin war diesmal die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen. Im Mittelpunkt der Hauptversammlung stand die Übergabe des Präsidentenamtes von Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer auf Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels. Dieser war bereits am 28.5.2018 zum neuen Präsidenten gewählt worden, nachdem Rechtsanwalt Schäfer aus gesundheitlichen Gründen noch vor Ende der Amtsperiode seinen Rücktritt zum 14.9.2018 erklärt hatte (vergleiche KammerMitteilungen Heft 2/2018, 83). Bei seinem Abschied äußerte Rechtsanwalt Schäfer den Wunsch, dass andere sich für wichtige Themen stark machen und sich kommenden Herausforderungen für die Anwaltschaft stellen. Es sei ihm ein besonderes Anliegen, dass sich die Anwaltschaft an prominenter Stelle an dem von der Bundesregierung initiierten „Pakt für den Rechtsstaat“ beteilige. Rechtsanwalt und Notar Dr. Wessels dankte Rechtsanwalt Schäfer nach der Amtsübernahme für dessen ehrenamtliches Engagement für das ihm Respekt gebüh-

re. Auch Rechtsanwalt und Notar Dr. Wessels betonte, dass ihm die Rechtsstaatlichkeit besonders am Herzen liege. Nach seiner Meinung greife der „Pakt für den Rechtsstaat“ zu kurz, da er zu justizlastig ausgestaltet sei. Die Anwaltschaft müsse mit einbezogen werden: „Es gehört zu unseren Aufgaben, das Ansehen bezogen auf den Rechtsstaat und die Anwaltschaft in der Bevölkerung zu stärken und ihr die Bedeutung der Anwaltschaft für den Rechtsstaat immer wieder näher zu bringen und bewusst zu machen. Wir werden uns weiter für all jene Themen stark machen, die unseren Rechtsstaat betreffen. Aber auch für die Unabhängigkeit und die Kernwerte der Anwaltschaft werden wir uns weiter einsetzen.“

Inhaltlich befasste sich die Hauptversammlung mit Themen, die für die Zukunft der Anwaltschaft prägend sein werden. Großen Raum nahm die Diskussion um die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts im Hinblick auf Fremdbeteiligungen an Anwaltskanzleien ein. Gegenstand der Diskussion war insbesondere der

DAV-Diskussionsvorschlag von Prof. Henssler zur begrenzten Zulassung von sog. Fremdkapital (vgl. Anwaltsblatt 2018, S. 571 und 578 f.). Der Vorschlag von Prof. Henssler sieht vor, dass der Kreis der möglichen Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft, der bisher in § 59a BRAO geregelt ist, erweitert wird. So soll u.a. für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 des StGB genannten Berufe für Architekten und Ingenieure, für zertifizierte Mediatoren, für beratende Volks- und Betriebswirte sowie für hauptberufliche Sachverständige eine Beteiligung an einer Rechtsanwalts-gesellschaft möglich werden. Die Beteiligung nicht aktiver Gesellschafter darf insgesamt aber nur weniger als ein Viertel der Stimmrechte und des Gesellschaftskapitals betragen. Inhaltlich war noch kein einheitliches Bild in der Hauptversammlung zu erkennen. Einigkeit bestand jedoch, dass man sich proaktiv an der Diskussion beteiligen müsse. Das Thema wurde zunächst wieder an die Vorstände der regionalen Rechtsanwaltskammern zurückgegeben. Im kommenden Jahr wird die

Hauptversammlung dann voraussichtlich einen Beschluss zu diesem Thema fassen.

Kontrovers wurde auch die Reform der Vorschriften zur Zulassung als Anwalt beim BGH für Zivilsachen diskutiert. Eine von der BRAK eingesetzte Arbeitsgruppe legte drei Vorschläge vor. Diese reichen von einer weitgehenden Beibehaltung des Status quo bis zu einer Öffnung für alle Anwälte, die gewisse an die Fachanwaltsordnung angelehnte Voraussetzungen erfüllen. Auch dieses Thema wurde zunächst zur Diskussion an die Vorstände der regionalen Rechtsanwaltskammern zurückverwiesen. Mit einer Beschlussfassung zu diesem Thema in der Hauptversammlung ist im nächsten Jahr zu rechnen.

Letztlich wurde Bericht erstattet über die Wiedereröffnung der beA und die Arbeit der Arbeitsgruppe zum Thema Regulierung von Legal Tech/Digitaler Rechtsberatung.

(tje)

STAR-Bericht 2018 für das Wirtschaftsjahr 2016

Das Institut für Freie Berufe (IFB) hat im Oktober den von der BRAK in Auftrag gegebenen Bericht STAR 2018 (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgelegt. Es ist der mittlerweile 17. Bericht des IFB zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft. Die erste Erhebung fand im Jahr 1993 statt. Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat das IFB Folgendes ermittelt:

„Wenn die zentralen wirtschaftlichen Faktoren Umsatz und Gewinn betrachtet werden, zeigt sich, dass die Befragten der Kammer Düsseldorf hier durchschnittlich etwas geringere Werte in Einzelkanzleien angeben als dies bei den anderen West-Kammern der Fall ist. Zwar wird ein mittlerer Kanzleiumsatz in einzelnen Kanzleien von 97.000 Euro genannt, welcher in der Vergleichsgruppe mit 112.000 Euro höher angesiedelt ist. Der Kanzleigewinn wiederum wird für einzelne Kanzleien auf durchschnittlich 56.000 Euro beziffert. Auch dieser Wert liegt – wenn auch nur gering – unter dem westdeutschen Vergleichswert von 57.000 Euro. Wie zu erwarten, liegen Umsatz und Gewinn in Sozietäten in einer anderen Größenordnung vor. So geben die Befragten der Kammer Düsseldorf hierbei einen mittleren Umsatz von 2.901.000 Euro und einen Gewinn von 1.710.000 Euro an. Durchschnittlich wird in den anderen West-Kammern der Umsatz in Sozietäten mit knapp unter 2 Mio. Euro und der Gewinn mit 540.000 Euro beziffert. Beide Werte liegen für Düsseldorf demnach deutlich über den Werten der Vergleichsgruppe.

Wie in allen Unternehmen, fallen auch in Rechtsanwaltskanzleien diverse Kosten an. Hierbei stellen Personal- sowie Sach- und Betriebskosten zwei wichtige Aspekte dar. Erstere schlagen bei Kanzleien der Kammer Düsseldorf mit einem durchschnittlichen Anteil von 18% des Umsatzes in Einzelkanzleien und 26% in Sozietäten zu buche. Dieser Wert ist für beide Kanzleien vergleichbar mit dem jeweiligen Wert der Vergleichsgruppe. Auch im Bereich der Sach- und Betriebskosten zeigt sich ein ähnliches Bild: Der Anteil dieser am Umsatz liegt bei Einzelkanzleien der Kammer Düsseldorf bis 38% lediglich etwas über dem der Vergleichsgruppe. Wenn man Sozietäten betrachtet, befindet sich der Anteil des Umsatzes mit 22% etwas unter dem Anteil anderer West-Kammern.

Das Bruttoeinkommen der im Kammerbezirk Düsseldorf angestellten Tätigen liegt mit durchschnittlich 88.000 Euro über dem der restlichen Westkammern, die ein Mittel von 75.000 Euro nennen.

Die Teilnehmer wurden auch zum Thema berufliche Zufriedenheit befragt. Hier zeigt sich für die Kammer Düsseldorf, dass über 60% der Berufsträger mit ihrer Berufswahl zufrieden sind. Weitere 24% bezeichnen sich als „eher zufrieden“. Insgesamt schon somit knapp 85% der Anwälte, die juristische Tätigkeit positiv. Allerdings geben auch 8% an, „eher weniger zufrieden“ mit ihrem Beruf zu sein. Im Vergleich zu den anderen West-Kammern sind die Berufsträger der Kammer Düsseldorf vergleichbar zufrieden mit ihrer Berufswahl.

Zu den wirtschaftlichen Erwartungen für das Jahr 2018 befragt, geben 25% der Teilnehmer der Kammer Düsseldorf an, von einer im Vergleich zu 2017 besseren Lage auszugehen. Weitere knapp 66% erwarten eine gleichbleibende Entwicklung. Hierbei ähnelt die Einschätzung der Teilnehmer aus der Kammer Düsseldorf

ebenfalls der Einschätzung der Anwälte aus den restlichen West-Kammern, wenn auch bei letzteren weniger Berufsträger von einer gleichbleibenden Entwicklung der Lage ausgehen als dies in Düsseldorf der Fall ist.“

(tje)

7. Soldan Moot 2019 – Eine Sache der Anwaltschaft

Auch im kommenden Jahr wird die Soldan Stiftung, die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein sowie der Deutsche Juristen-Fakultätentag wieder gemeinsam den Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis (Soldan-Moot) ausrichten. Dies ist ein bundesweiter Moot-Court-Wettbewerb für Studierende deutscher Jurafakultäten. Anhand eines fiktiven Falls wird ein deutsches Gerichtsverfahren simuliert und Studierende werden so mit der forensischen Tätig-

keit von Rechtsanwälten vertraut gemacht. Bereits jetzt werden für das kommende Jahr Unterstützer aus der Anwaltschaft gesucht, die Schriftsätze bewerten, als Juror die mündlichen Verhandlungen verfolgen oder als Richter die mündlichen Verhandlungen leiten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail an das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover (info@soldanmoot.de).

(tje)

RAK kommuniziert mit Mitgliedern über das beA

Seit Wiederinbetriebnahme des beA am 3.9.2018 nutzt auch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf das beA. Über ihr eigenes beA empfängt die Rechtsanwaltskammer Nachrichten von Mitgliedern und Kolleginnen und Kollegen anderer Kammern. Neben dieser passiven Nutzung setzt die Rechtsanwaltskammer das beA allerdings auch aktiv zur Kommunikation mit ihren Mitgliedern und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten anderer Kammern ein. Sie müssen deshalb damit rechnen,

dass Sie Schreiben der Rechtsanwaltskammer zukünftig nur noch über das beA erhalten. Soweit möglich, wird die postalische Kommunikation mit Mitgliedern nach und nach zurückgefahren. Insbesondere ist auch geplant, die Einladung zur nächsten Kammerversammlung über das beA zu versenden. Die Nutzung des beA durch die Rechtsanwaltskammer wird zu erheblichen Kosteneinsparungen führen.

(tje)

Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Satzungsversammlung im Jahr 2019

Mehr oder weniger zeitgleich werden im kommenden Jahr zwei wichtige Wahlen durchgeführt werden. Zum einen ist die Hälfte des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf neu zu wählen. Auch die Wahlperiode der Satzungsversammlung läuft aus, sodass die Vertreter der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in der Satzungsversammlung ebenfalls 2019 neu zu wählen sind. Die Wahlen werden mehr oder weniger zeitgleich stattfinden. Dies bitten wir zu beachten!

Bei der Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer sind dabei erhebliche Änderungen im Vergleich zu den Vorjahren zu beachten. Nach Änderung des § 64 BRAO wird der Vorstand nicht mehr in der Kammerversammlung gewählt. Vielmehr findet die Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl statt. Nach derzeitigen Planungen wird die Vorstandswahl im Wege der elektronischen Wahl durchgeführt werden. Im kom-

menden Heft der KammerMitteilungen wird hierfür eine Anleitung zur Durchführung der elektronischen Wahl veröffentlicht werden. Nach einer ersten Wahlbekanntmachung im Dezember 2018 erfolgt die zweite Wahlbekanntmachung mit der Aufforderung, die Stimme abzugeben, voraussichtlich Mitte März 2019. Die Wahlfrist wird zwei Wochen betragen und von Ende März bis Anfang April laufen. Einzelheiten hierzu wird die zweite Wahlbekanntmachung enthalten.

Die Wahl zur Satzungsversammlung wird wie gewohnt als Briefwahl durchgeführt werden. Die Wahlbekanntmachungen werden voraussichtlich Mitte Januar und Mitte März versandt werden. Die Wahlfrist wird dann voraussichtlich von Anfang April bis Ende April laufen.

Üben Sie Ihr Wahlrecht **bei beiden Wahlen** aus!

(tje)

BGH: Wahl in den Kammervorstand nur bei „Ausübung“ des Anwaltsberufs

Ähnlich wie bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf kam es bei der Rechtsanwaltskammer Berlin im Jahr 2015 vor dem Hintergrund der Diskussionen über die Befreiung von Syndikusanwälten von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zur Wahl von 8 Syndikusanwälten in den Kammervorstand. Die Vorstandswahl wurde angefochten. Insbesondere wurde das Argument vorgebracht, die Wahlvoraussetzungen gem. § 65 Nr. 2 BRAO seien durch die Syndikusanwälte nicht erfüllt. § 65 Nr. 2 BRAO schreibt vor, dass nur in den Kammervorstand gewählt werden kann, wer den Beruf eines Rechtsanwalts mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung „ausübt“. Der AGH Berlin hatte die Klage zurückgewiesen (AGH Berlin NJW-Spezial 2016, 767). Durch Beschluss vom 10.1.2018 hatte der BGH jedoch die Berufung zugelassen (AnwZ (BfG) 7/17). Die entscheidungserhebliche Frage, ob Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, deren Tätigkeit als Syndikusanwalt für ein Unternehmen den Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit darstelle, die Voraussetzung der Wählbarkeit zum Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer gem. § 65 Nr. 2 BRAO erfülle, sei durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung bisher nicht geklärt und angesichts ihrer unterschiedlichen Beantwortung in der Literatur klärungsbedürftig.

In der mündlichen Verhandlung vor dem BGH am 15.10.2018 wurde die Sache durch Vergleich der Par-

teien für erledigt erklärt. Hintergrund war ein zuvor erfolgter Hinweis des BGH. Dieser stellte klar, dass nach dem gesetzgeberischen Willen durch § 65 Nr. 2 BRAO sichergestellt werden solle, dass Vorstandsmitglieder ein Mindestmaß an praktischer Erfahrung aufweisen. Die alleinige fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft genüge deshalb nicht. Vielmehr müsse seit mindestens fünf Jahren eine anwaltliche Tätigkeit tatsächlich „ausgeübt“ worden sein, was im Zweifel nachgewiesen werden müsse.

Zu der Erledigung durch Vergleich kam es, da der BGH klarstellte, dass er die tatsächliche Frage, ob alle Kandidaten der Wahl 2015 die zuvor genannte Voraussetzung erfüllen, nicht vor der nächsten regulären Wahl im Jahre 2019 abschließend klären könne. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse verneinte der BGH.

Mit den Auswirkungen der Hinweise des BGH wird sich der Wahlausschuss zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und der Wahlausschuss zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung jeweils im Jahre 2019 auseinandersetzen müssen. Ob und wenn ja welche Voraussetzungen an eine Kandidatur gestellt werden, war bei Redaktionsschluss noch nicht klar.

(tje)

7. Düsseldorfer Anwaltsessen

Auch in diesem Jahr folgten wieder zahlreiche Spitzenvertreter aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft der Einladung der Rechtsanwaltskammer zum 7. Düsseldorfer Anwaltsessen am 29.10.2018. RAuN Schons als gastgebender Präsident der Rechtsanwaltskammer konnte u.a. den Staatssekretär im Ministerium der Justiz NRW Dirk Wedel, den neuen Präsidenten des OLG Düsseldorf Dr. Werner Richter und den BRAK-Präsidenten Dr. Ulrich Wessels begrüßen. In seinem Grußwort betonte Staatssekretär Wedel die Wichtigkeit des Vertrauens in den Rechtsstaat. Er warb in diesem Zusammenhang für den „Pakt für den Rechtsstaat“, der Teil des Koalitionsvertrages der Bundesregierung ist.

Er hob hervor, dass in Nordrhein-Westfalen bereits zahlreiche Stellen in der Justiz geschaffen worden seien. Die Dinner Speech hielt die am 28.2.2018 in den Ruhestand getretene ehemalige Präsidentin des OLG Düsseldorf Frau Anne-José Paulsen. Sie unterhielt die anwesenden Gäste mit zahlreichen Anekdoten aus ihrer langjährigen Tätigkeit als Richterin. Sie betonte dabei die Vorzüge eines Gerichts, das als Kammer besetzt ist. Insbesondere jüngere Richterinnen und Richter könnten so von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen lernen.

(tje)

Die Kammer rät

Fortbildung für Fachanwälte nach § 15 FAO

Zum Ende des Jahres haben Fachanwälte zu überprüfen, ob sie die gem. § 15 FAO geforderte Fortbildung in ihrem Bereich absolviert haben. Im folgenden Artikel sind die in diesem Zusammenhang bestehenden wesentlichen Fragen zusammengefasst.

Welche Formen der Fortbildung gibt es?

Mittlerweile stehen vielfältige Angebote zur Verfügung, wie der Fortbildungsverpflichtung als Fachanwalt nachgekommen werden kann. Die am meisten gewählte Fortbildungsart ist nach wie vor die hörende Präsenzteilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung. Hierbei ist zu beachten, dass die Veranstaltung fachspezifisch sein muss und der Aus- oder Fortbildung zu dienen hat. Für die hörende Teilnahme wird zudem vorausgesetzt, dass sie anwaltsorientiert oder interdisziplinär ist. Fachspezifisch sind auch relevante Nebengebiete des eigentlichen Fachgebiets. Darüber hinaus ist eine Veranstaltung anwaltsorientiert, wenn sie das Niveau eines Rechtsanwalts aufweist und sich an ein Fachpublikum richtet. Interdisziplinäre Veranstaltungen befassen sich nicht nur mit juristischen Themen des Fachgebietes. Sie können auch nicht-juristische Materien z.B. naturwissenschaftlicher Art umfassen. Neben der hörenden Teilnahme wird auch die dozierende Teilnahme als Fachanwalts-Fortbildung anerkannt. Diese muss nicht anwaltsorientiert oder interdisziplinär sein. Somit können z.B. auch Fortbildungsseminare für Betriebsräte anerkannt werden. Während früher lediglich die reine Vortragszeit bei der dozierenden Fortbildung anerkannt wurde, ist nunmehr gem. § 15 Abs. 1 S. 3 FAO auch die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Neben der klassischen Fortbildung in Präsenzform werden auch Online-Vorträge als Fortbildung i.S. des § 15 FAO anerkannt. Die Voraussetzungen für die Anerkennungsfähigkeit regelt § 15 Abs. 2 FAO. Diese Fortbildungsveranstaltungen müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sicherstellen und den Nachweis der durchgängigen Teilnahme ermöglichen. Die Interaktion wird häufig durch einen Chat gewährleistet. Der Nachweis der Teilnahme kann z.B. durch eine sog. „Button-Lösung“ gewährleistet werden. Häufig wird diese Lösung mit Kontrollfragen als ausreichend zur Nachweisführung angesehen.

Selbstverständlich kann die Fortbildung auch durch wissenschaftliche Publikationen nachgewiesen werden. Voraussetzung ist eine vertiefte juristische Befassung, die regelmäßig bei Aufsätzen in Fachzeitschriften, Besprechung von Gerichtsentscheidungen und der Mitautorenschaft an einem Kommentar vorliegt. Dagegen ist ein nur auf der eigenen Homepage veröffentlichter Fachbeitrag keine wissenschaftliche Publikation i.S. des § 15 Abs. 1 FAO (BGH NJW 2016, 2666). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anerkennung einer Veröffentlichung ist das Datum der Erstellung des Manuskripts und nicht – wie in der Vergangenheit von vielen Rechtsanwaltskammern gehandhabt – das Datum der Veröffentlichung.

Letztlich gibt es die Möglichkeit, bis zu 5 Fortbildungsstunden im Wege des Selbststudiums zu absolvieren. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 4 FAO). Mittlerweile gibt es auf dem Markt vielfältige Versionen dieser Fortbildung. Die klassische ist die Ergänzung eines Fachbeitrags in einer Zeitschrift mit einer Lernerfolgskontrolle. Allerdings stehen mittlerweile auch viele Online-Angebote zur Verfügung, bei denen entweder online ein Text zu lesen ist oder ein Vortrag zum Abruf bereit steht.

Kann ich in einem Jahr versäumte Fortbildung im nächsten Jahr nachholen?

Nein. Eine einmal versäumte Fortbildung ist nicht nachholbar. Dies ist mittlerweile durch den BGH (NJW-RR 2014, 1083) eindeutig festgestellt worden.

Was droht bei versäumter Fortbildung?

Die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung kann gem. § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO widerrufen werden, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird. Eine einmalige Verletzung der Fortbildungspflicht führt allerdings nicht zwingend zum Widerruf (BGH NJW-RR 2014, 1083). Im Rahmen der Ermessensausübung wird deshalb bei der erstmaligen Verletzung der Fortbildungspflicht vom Widerruf zunächst abgesehen und dem Anwalt die Möglichkeit gegeben, durch verstärkte Fortbildung im laufenden Jahr einen Entzug der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung zu entgehen. Ein einmaliger Verstoß kann allerdings mit einer Rüge geahndet werden (vgl. AGH Hamm, Urteil vom 20.11.2015, 1 AGH 35/15).

Wie weise ich meine Fortbildung nach?

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere ge-

eignete Unterlagen unaufgefordert gem. § 15 Abs. 5 FAO nachzuweisen. Bei Fortbildungen im Wege des Selbststudiums ist zusätzlich die Lernerfolgskontrolle beizufügen. Auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer (www.rak-dus.de) können Sie ein Formblatt für den Fortbildungsnachweis herunterladen. Grundsätzlich ist der Nachweis jedoch formfrei möglich. Es wird empfohlen, den Nachweis spätestens bis Ende Januar des Folgejahres zu erbringen.

Was geschieht, wenn der Nachweis nicht unaufgefordert erbracht wird?

Im März jeden Jahres erinnert die Rechtsanwaltskammer alle Fachanwälte, die noch nicht ausreichende Fortbildung für das vergangene Jahr nachgewiesen haben, an ihre Verpflichtung, dies zu tun. Erfolgt der Nachweis auf diese Erinnerung nicht, wird ein zweites Mal erinnert. Für jede Erinnerung, die auf die erste folgt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Bleibt auch die zweite Erinnerung erfolglos, wird ein förmliches Verfahren auf Entzug der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung eingeleitet (vgl. oben).

Rechtsanwalt

Thiemo Jeck

Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf

Meisterhaft
arrangiert.



otto-schmidt.de/hms4

Augen auf beim Unternehmenskauf.

Mit Vertragsmustern
und Checklisten



Hölters **Handbuch Unternehmenskauf** Herausgegeben von RA Dr. Wolfgang Hölters. Bearbeitet von 29 renommierten Experten und Praktikern. 9. neu bearbeitete Auflage 2019, 1712 Seiten, Lexikonformat, gbd. 199,- €
ISBN 978-3-504-45558-3

Der Hölters begleitet als das Standardwerk und unverzichtbarer Ratgeber den perfekten Deal. Ein Handbuch von Profis für Praktiker. In der Neuauflage führen die Autoren topaktuell durch den gesamten Ablauf einer Transaktion, bieten ein zuverlässiges Projektmanagement und behandeln in jeweils in sich geschlossenen Kapiteln kompetent alle einschlägigen rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte. Das Handbuch enthält Vertragsmuster und Checklisten in deutscher und englischer Sprache. Jedem Kapitel ist ein Überblick vorangestellt.

Neue aktuelle Kapitel zu IT und Datenschutz, Regulierten Industrien und Unternehmenskäufen vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten vervollständigen das Thema. Andere Kapitel sind durch hinzugekommene Autoren völlig neu konzipiert.

Leseprobe und Informationen unter
www.otto-schmidt.de/hub9

ottoschmidt

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

Am 11.10.2018 hat das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorgelegt. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 26/1919/EU vom 9.3.2016 über Prozesskostenhilfe verdächtiger und beschuldigter Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls. Die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie endet am 25.5.2019.

Im Bereich der StPO sollen die Vorgaben der Richtlinie

zur Gewährung von Prozesskostenhilfe unter grundsätzlicher Beibehaltung des bewährten Systems der notwendigen Verteidigung umgesetzt werden. Die Fälle der notwendigen Verteidigung werden dabei ausgedehnt. Der Beschuldigte erhält ein Antragsrecht auf Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren. Begrenzt werden soll der Kreis der von Amts wegen bestellbaren Pflichtverteidiger auf Fachanwälte für Strafrecht oder solche Anwälte, die Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen gegenüber der Rechtsanwaltskammer bekundet haben.

(tje)

Elektronische Aktenführung bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit in NRW

Am 1.11.2018 ist die Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. In einem ersten Schritt wird bei sechs Landgerichten die elektronische Akte eingeführt. Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist dies beim Landgericht Krefeld der Fall. Ab einem in einer allgemeinen Verfügung anzugebenden Datum werden alle

neu angelegten Akten im Ganzen elektronisch geführt. Akten, die zum angegebenen Datum bereits in Papierform angelegt sind, werden im Ganzen in Papierform geführt. Die Verordnung enthält weiter Vorschriften zur Verfügbarkeit, zu Berechtigungen, zur Beweissicherung, zur Wiederaufbereitung, zur Unverfälschtheit, zur Verlässlichkeit und zur Übertragungssicherheit.

(tje)

Konzentration von Musterfeststellungsverfahren

Die Verordnung über die Konzentration der Verfahren und Entscheidungen von Musterfeststellungsverfahren in Nordrhein-Westfalen ist am 1.11.2018 in Kraft getreten. Die Verordnung regelt, dass die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach

Buch 6 der Zivilprozessordnung für die Bezirke aller Oberlandesgerichte in NRW dem Oberlandesgericht Hamm zugewiesen wird.

(tje)

Meldungen aus Brüssel

Trainingsmaterialien zur besseren Anwendung der EU-Verordnung zum Familien- und Erbrecht

Die Europäische Rechtsakademie (ERA) hat Materialien zur besseren Anwendung der EU-Verordnung zum Familien- und Erbrecht veröffentlicht. Das Projekt wurde mit EU-Fördergeldern finanziert, für die sich die ERA mit Unterstützung des BMJV erfolgreich beworben hatte. Das Material besteht aus 6 Fallstudien auf 2 Niveaus und ist praxisorientiert. Es umfasst die Themen grenzüberschreitende Scheidungs- und Unterhalts-

sachverhalte, elterliche Verantwortung in grenzüberschreitendem Kontext (inklusive Kindesentführungssachverhalten) und grenzüberschreitende Erbsachen. Die Materialien können kostenfrei in deutscher Sprache heruntergeladen werden unter

http://www.era-comm.eu/Better_Applying_the_EU_Regulations/materials.html.

(tje)

EuGH: Frist für die Zwangsvollstreckung gilt auch für ausländische Sicherungstitel

In der Rechtssache C-379/17 hatte der EuGH darüber zu entscheiden, ob ein italienischer Sicherungstitel einer deutschen Zwangsvollstreckungsfrist unterliegt. Im konkreten Fall hatte eine italienische Immobiliengesellschaft eine Verfügung über eine Sicherstellungsbeschlagnahme gegen einen Deutschen in Italien erwirkt. Das zuständige Landgericht München hatte diese Verfügung über eine Sicherstellungsbeschlagnahme nach der Brüssel-I-Verordnung (Nr. 44/2001) am 22.8.2014 für in Deutschland vollstreckbar erklärt. Erst am 23.4.2015 beantragte die italienische Immobiliengesellschaft die Eintragung einer Hypothek an einem in Deutschland gelegenen Grundbesitz des deutschen Schuldners. Der Antrag wurde durch das zuständige Grundbuchamt des Amtsgerichts München zurückgewiesen. Die hiergegen

gerichtete Beschwerde vor dem Oberlandesgericht München blieb erfolglos, da die Beschwerde wegen Ablaufs der Monatsfrist des § 229 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen sei. Dieser Rechtsauffassung schloss sich der EuGH an. Er stellte klar, dass die Regelungen des § 229 Abs. 2 ZPO nicht die Erteilung der Vollstreckbarerklärung, sondern die eigentliche Vollstreckung betreffe. Die Vollstreckung selbst sei allerdings nicht durch die Brüssel-I-Verordnung harmonisiert worden. Somit gilt in diesem Fall weiter das nationale Recht. Der EuGH sah keinen Grund, eine Entscheidung bei ihrer Vollstreckung Wirkungen zuzuerkennen, die eine unmittelbar im Vollstreckungsstaat ergangene Entscheidung derselben Art nicht erzeugen würde.

(tje)

Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für Berufsrechtsreglementierungen

Am 9.7.2018 wurde die Richtlinie (EU) 2018 (958) über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für Berufsrechtsreglementierungen im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Mit dieser Richtlinie wird für die Mitgliedstaaten ein klares und einfaches Verfahren zur umfas-

senden und transparenten Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Regulierungen bezüglich freier Berufe vor ihrem Erlass und ihrer Änderung eingeführt (vgl. KammerMitteilungen Heft 2/2018, 89).

(tje)

Fahrplan zur besseren Rechtsetzung

Am 23. Oktober 2018 hat die Europäische Kommission einen Fahrplan zur Stärkung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei der Politikgestaltung in der EU vorgelegt. Dieser legt die Änderungen dar, die die Kommission bei den politischen Entscheidungsprozessen der EU einführen möchte, um eine kostensparende und effiziente Politik eines zukünftigen Europas zu ge-

währleisten. So soll von nun ein Subsidiaritätsraster in alle Folgenabschätzungen und Begründungen einbezogen werden. Dieses Raster stellt eine strukturierte Analyse der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit dar. Dieses Raster wurde von der Task Force erarbeitet, die Juncker für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger aber effizienteres Handeln“ ein-

gesetzt hatte. Aufgabe der Taskforce war es, sämtliche Politikbereiche kritisch zu durchleuchten.

Weiter soll die REFIT-Plattform zur Bewertung des Verwaltungsaufwands geltender EU-Rechtsvorschriften so umgestaltet werden, dass lokale und regionale Behörden sichtbar werden. Außerdem fordert die Kom-

mission, auf der Konferenz der österreichischen Ratspräsidentenschaft in Bregenz im November dieses Jahres darüber zu diskutieren, ob alle einschlägigen Organe das Subsidiaritätsraster nutzen sowie die Möglichkeiten einer besseren Transparenz der Trilogverhandlungen.

(BRAK)

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2019

Am 23. Oktober 2018 hat die Europäische Kommission ihr neues Arbeitsprogramm für das Jahr 2019 vorgelegt. Priorität im kommenden Jahr ist insbesondere der Abschluss der laufenden Gesetzgebungsverfahren, die die zehn Prioritäten des Programms der Juncker-Kommission umsetzen. Hierzu zählt vor allem die Verbesserung des digitalen Binnenmarktes mit der Fertigstellung der e-Privacy-Richtlinie, der Urheberrechtsreform sowie dem Vertragsrecht. Einen weiteren Schwerpunkt legt die Kommission auf den Binnenmarkt mit der Fer-

tigstellung des Dienstleistungspakets und des Gesellschaftsrechtspakets. Im Bereich der Grundrechte und Sicherheitsagenda will die Kommission insbesondere die Verhandlungen zu den e-Evidence-Vorschlägen sowie den Vorschlägen zum grenzübergreifenden Zugang von Strafverfolgungsbehörden auf Bankdaten vorantreiben. Weiter will die Kommission sich auf die Stärkung der EU und des Euro nach dem Brexit konzentrieren.

(BRAK)



Überflieger.

Steigern Sie Ihre Performance mit dem neuen *Fuhrmann/Wälzholz*: Fokussiert, praxisnah, zuverlässig und natürlich topaktuell!

Bestellen Sie jetzt unter otto-schmidt.de/fwg3

Rechtsprechungsübersicht

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Pflicht des Einzelanwalts zu Vorkehrungen für einen Vertretungsfall

ZPO § 233, 234 Abs. 1, 236 Abs. 2

Ein Rechtsanwalt muss allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt. Ist er als Einzelanwalt ohne eigenes Personal tätig, muss er ihm zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall, z.B. durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen treffen.

BGH, Beschl. v. 10.4.2018 – VI ZB 44/16

Fundstelle: MDR 2018, 1077.

Umlage zur Finanzierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

BRAO §§ 31a Abs. 1 S. 1, 89 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 2

Die Rechtsanwaltskammern können Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach auf ihre Mitglieder umlegen. Die Zulässigkeit einer solchen Umlage hängt nicht davon ab, ob der Rechtsanwalt das besondere elektronische Anwaltspostfach nutzt.

(Leitsatz: NJW-Redaktion)

BGH, Beschl. v. 25.6.2018 – AnwZ (Brfg) 23/18

Fundstelle: NJW 2018, 2644 f.

Äußerungen in Vorstandssitzung einer Rechtsanwaltskammer

BRAO § 76; BGB § 823 Abs. 2; VwGO § 123 Abs. 1 S. 2

1. Äußerungen eines Vorstandsmitglieds einer Rechtsanwaltskammer, unabhängig davon, wo sie gefallen sind, die in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem gesetzlich geregelten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren stehen, können in aller Regel nicht mit ihr schutzklagend abgewehrt werden.

2. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn entsprechende Äußerungen außerhalb des Verfahrens in einer öffentlichen Kampagne durch öffentliche Angriffe abgegeben werden. Dies ist bei Äußerungen in einer Vorstandssitzung einer Rechtsanwaltskammer, die der Verschwiegenheitspflicht gem. § 76 Abs. 1 S. 1 BRAO unterliegt, nicht der Fall.

3. In diesen Fällen besteht in der Regel auch keine Wiederholungsgefahr, auch wenn keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird.

VG Köln, Beschl. v. 27.6.2018 – 1 L 641/18

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1212 ff.

Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

BRAO §§ 31 Abs. 3 S. 1, 31a Abs. 1

1. Die Vorschrift des § 31a BRAO, nach der die Bundesrechtsanwaltskammer verpflichtet ist, für jedes Mitglied ein besonderes Anwaltspostfach empfangsbereit einzurichten, ist verfassungsrechtlich nicht bedenklich.
2. Der Bestimmung des § 31a BRAO liegt die Annahme des Gesetzgebers zugrunde, dass eine sichere Übermittlung der Daten möglich ist. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, diese gesetzgeberische Wertung durch eine eigene zu ersetzen.

BGH, Beschl. v. 28.6.2018 – AnwZ (Brfg) 5/18

Fundstelle: NJW 2018, 2645 ff.

Keine Zulassung einer externen Datenschutzbeauftragten als Syndikusrechtsanwältin

BRAO §§ 46 Abs. 2, 3, 5, 46a Abs. 1 S. 1; SGB VI § 6 Abs. 1; GG Art. 3 Abs. 1, 12 Abs. 1

1. Bei dem Merkmal der anwaltlichen Tätigkeit in „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ (§ 46 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 BRAO) andelt es sich nicht lediglich um eine Beschränkung der Rechtsdienstleistungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts, sondern – ebenso wie bei den Bestimmungen in § 46 Abs. 2 bis 4 BRAO – um eine tatbestandliche Voraussetzung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.

2. In Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers nach § 46 Abs. 2 S. 1, 5 S. 1 u. 2 BRAO ist nicht tätig, wer von diesem bei dessen Kunden als externer Datenschutzbeauftragter eingesetzt wird.
3. § 46 Abs. 5 BRAO verstößt, soweit danach ein als externer Datenschutzbeauftragter bei Kunden seines Arbeitgebers eingesetzter angestellter Unternehmensjurist nicht in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers tätig wird, nicht gegen Art. 12 Abs. 1 S. 1 oder Art. 3 Abs. 1 GG.

BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17

Fundstelle: NJW 2018, 3100 ff.

Arbeitsrecht

Ausschluss der Container-Signatur bei elektronischem Einreichen von Dokumenten

ArbGG §§ 72 Abs. 5, 72a Abs. 2 S. 1; ZPO §§ 130a Abs. 1, 555 Abs. 1 S. 1; ERVV §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 u. 2, 5 Abs. 1 Nr. 5; SGG § 65a Abs. 6

Über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des BAG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde seit dem 1.1.2018 nur dann eingereicht werden, wenn die als elektronisches Dokument übermittelte Beschwerdeschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen ist. Die gesetzliche Form ist nicht mehr gewahrt, wenn die qeS nur an dem an das EGVP übermittelten Nachrichtencontainer angebracht ist.

BAG, Beschl. v. 15.8.2018 – 2 AZN 269/18

Fundstelle: NJW 2018, 2978 ff.

Erbrecht

Nacherbenvermerk bei Anordnung einer Nacherbfolge nur für einen Miterben

GBO § 51; BGB § 2113

Ist nur für einen Miterben eine Nacherbfolge angeordnet, unterliegt dieser, wenn er die übrigen Erbanteile hinzuerwirbt, hinsichtlich eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks insgesamt den Beschränkungen des § 2113 BGB; bei seiner Eintragung als Grundstückseigentümer ist daher ein Nacherbenvermerk anzubringen.

BGH, Beschl. v. 12.7.2018 – V ZB 228/17

Fundstelle: MDR 2018, 1322 f.

Zulässigkeit der Beschwerden von Erbprätendenten gegen die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses

FamFG § 59; BGB § 2211

Hat das Nachlassgericht die zur Begründung des Antrages auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses erforderlichen Tatsachen durch Beschluss für festgestellt erachtet, so sind hiergegen gerichtete Beschwerden von Erbprätendenten regelmäßig solange unzulässig, wie deren behauptetes Erbrecht nicht festgestellt ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 4.7.2018 – I-3 Wx 95/18

Fundstelle: MDR 2018, 1323.

Mitwirkungspflicht der Miterben bei der Tilgung von Nachlassverbindlichkeiten

BGB §§ 745, 2038

Reichen die im Nachlass vorhandene Liquidität und die laufenden Erträge nicht aus, die fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen, kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung auch die Veräußerung zum Nachlass gehörender Grundstücke geboten sein, wenn das Gepräge des Gesamtnachlasses sich dadurch nicht wesentlich verändert.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.2.2018 – I-7 U 59/16

Fundstelle: MDR 2018, 1129 f.

Wechselbezügliche Verfügung im gemeinschaftlichen Testament

BGB §§ 1922 Abs. 1, 2270 Abs. 1, 2271 Abs. 2 S. 1 Hs. 1, 2289 Abs. 1 S. 2 analog; FamFG § 29 Abs. 2; ZPO §§ 383 Abs. 1 Nr. 6, 385 Abs. 2

1. Zur Bindungswirkung einer wechselbezüglichen Verfügung im gemeinschaftlichen Testament bei nicht getroffenem Änderungsvorbehalt (hier: Berufung des gemeinsamen Sohnes) mit dem Tode eines Ehepartners.
2. Zur Auslegung der Erklärung „Der Überlebende von uns ist durch dieses Testament nicht beschwert oder beschränkt und kann in jeder Weise frei verfügen“. (hier im Sinne einer Klarstellung der gegenseitigen Vollerbeneinsetzung, mithin eines Bezugs auf lebzeitige Rechtsgeschäfte).
3. Zum auf die anwaltliche Verschwiegenheit gegründeten Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsan-

walts wegen vorangegangener Beratung des Erblassers in dessen erbrechtlichen Angelegenheiten und den Voraussetzungen einer Entbindung durch die Erben unter Beachtung der höchstpersönlichen Sphäre des Verstorbenen.

4. Insofern kommt eine Entbindung nur in Betracht, soweit über Tatsachen ausgesagt werden soll, die ausschließlich dem vermögensrechtlichen Bereich zuzuordnen sind; denn lediglich in diesem Umfang kann die vor seinem Tod dem Geschützten zustehende Befreiungsbefugnis nach § 1922 Abs. 1 BGB auf den Erben übergehen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.4.2018 – I-3 Wx 202/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1160 ff.

Familienrecht

Anerkennung einer libyschen Privatscheidung

EGBGB a.F. Art. 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 S. 1; FamFG § 107 Abs. 5, 7 S. 3.; 8; BGB § 1564 S. 1

1. Bei der Ehescheidung handelt es sich um eine Privatscheidung im Sinne der deutschen Terminologie. Im Unterschied zu einer gerichtlichen Ehescheidung erfolgt bei einer Privatscheidung der konstitutive Akt der Auflösung der Ehe nicht durch Hoheitsakt, sondern bei der Verstoßung durch eine privatrechtliche Willenserklärung.
2. Die Auflösung einer Ehe durch eine Privatscheidung ist grundsätzlich nur dann anerkennungsfähig, wenn die Voraussetzungen des deutschen internationalen Privatrechts, insbesondere Art. 17 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 EGBGB, hierfür gegeben sind.

(Leitsätze: NJW-RR-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.2.2018 – I-13 VA 6/16

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1223 ff.

Einschränkung des Aufgabenkreises Aufenthaltsbestimmung bei Betreuung

BGB § 1896 Abs. 2 S. 1

Die ausdrückliche Erwähnung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in § 1896 Abs. 2 S. 1 BGB soll verhindern, dass dem Betreuer formularmäßig und ohne eingehende Prüfung verhältnismäßig umfangreiche Aufgaben zugewiesen werden. Sofern die Aufenthaltsbestim-

mung allein der Verwirklichung der Gesundheitsvorsorge dient, ist daher eine entsprechende Einschränkung des Aufgabenkreises geboten.

BGH, Beschl. v. 9.5.2018 – XII ZB 625/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1027 ff.

Verwirkung des rechtshängigen nachehelichen Unterhalts

BGB §§ 204, 242, 1573 Abs. 2, 1578 Abs. 1 u. 2

1. Auch ein rechtshängiger (hier: nachehelicher) Unterhaltsanspruch kann verwirkt werden.
2. Das Zeitmoment der Verwirkung ist jedenfalls bei einem fast dreijährigen Verfahrensstillstand erfüllt.
3. Die Untätigkeit des Unterhaltsgläubigers in einem derart langen Zeitraum darf bei dem Unterhaltsschuldner den Eindruck erwecken, der Unterhaltsanspruch werde trotz Rechtshängigkeit des Verfahrens nicht weiterverfolgt. Insoweit ist jedenfalls das Umstandsmoment der Verwirkung erfüllt, wenn das Gericht erkennbar nicht gewillt ist, dem Verfahren Fortgang zu geben, der Antrag des Unterhaltsgläubigers auf Verfahrenskostenhilfe noch nicht beschieden ist und die Erfolgsaussicht des Unterhaltsanspruchs unsicher ist (hier: wegen des Einwands, die Unterhaltsgläubigerin habe in einer verfestigten Lebensgemeinschaft gelebt).

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.6.2018 – 8 UF 217/17

Fundstelle: NJW 2018, 2805 ff.

Externe Teilung von an Investmentvermögen oder sonstige Finanzinstrumente gebundenen Anrechten

VersAusglG §§ 14, 19 Abs. 3

Zur externen Teilung von Anrechten im Versorgungsausgleich, die an ein Investmentvermögen oder an ein sonstiges Finanzinstrument (hier: Zertifikate) gebunden sind.

BGH, Beschl. v. 11.7.2018 – XII ZB 336/16

Fundstelle: MDR 2018, 1247 ff.

Gebührenrecht/Kostenrecht

Streitwert einer Klage auf Löschung eines Vorkaufsrechts

ZPO § 3

Klagt der Grundstückseigentümer auf Löschung eines Vorkaufsrechts, bemisst sich der Streitwert nach seinem konkreten Interesse an der Löschung. Dieses nach freiem Ermessen zu schätzende Interesse kann nach einem Bruchteil des Grundstückswert bemessen werden; welcher Bruchteil angemessen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

BGH, Beschl. v. 8.3.2018 – V ZR 238/17

Fundstelle: MDR 2018, 1077 f.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Einladungsmangel trotz formell ordnungsgemäßer Einladung

BGB § 166 Abs. 1; GmbHG §§ 16, 51; AktG § 241 Nr. 1

Ein zur Nichtigkeit der in einer GmbH-Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse führender Einladungsmangel liegt trotz formell ordnungsgemäßer Ladung jedenfalls dann vor, wenn 1. aufgrund konkreter Umstände davon auszugehen ist, dass die formell ordnungsgemäße Ladung den betroffenen Gesellschafter nicht erreichen wird, 2. Eine Möglichkeit besteht, den Gesellschafter per E-Mail zu erreichen und über die anstehende Gesellschafterversammlung in Kenntnis zu setzen und 3. Diese Kommunikationsmöglichkeit in anderem Zusammenhang bereits mehrfach genutzt wurde.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.4.2018 – I-6 W 2/18

Fundstelle: NJW-RR 2018, 936 f.

Fortführung des bisherigen Namens einer Partnerschaft – Dokortitel

HGB §§ 18 Abs. 2, 24 Abs. 2; PartGG § 2 Abs. 2

Bei Ausscheiden des promovierten Namensgebers einer Partnerschaft von Rechtsanwälten sind die verbleibenden Partner bei Einwilligung des Ausgeschiedenen oder seiner Erben auch dann zur Fortführung des

bisherigen Namens der Partnerschaft mit dem Dokortitel des Ausgeschiedenen befugt, wenn keiner von ihnen promoviert hat.

BGH, Beschl. v. 8.5.2018 – II ZB 7/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 998 ff.

Kein Anspruch gegen Notar auf Einreichung geänderter Gesellschafterliste

BnotO § 15; GmbHG §§ 16 Abs. 3 S. 4, 40 Abs. 1 u. 2

Zur Unzulässigkeit eines Eilantrags gem. § 15 BnotO auf Korrektur einer Gesellschafterliste und unverzüglichen Einreichung der korrigierten Liste zum Handelsregister gegen einen Notar.

(Leitsatz der NJW-RR-Redaktion)

LG Düsseldorf, Beschl. v. 17.5.2018 – 19 T 50/18

Fundstelle: NJW-RR 2018, 938 f.

Bildung eines Aufsichtsrats bei einer Holding

AktG §§ 98, 99; FamFG §§ 63, 65

1. Der von einem Aktionär gestellte Antrag auf Überprüfung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats kann allenfalls in Ausnahmefällen als rechtsmissbräuchlich angesehen werden.
2. Auch eine Holdinggesellschaft, deren satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand in dem Erwerb, Halten und der Veräußerung von Beteiligungen besteht, kann ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit nach als Konzernobergesellschaft anzusehen sein, so dass ihr die Mitarbeiter ihrer Beteiligungsgesellschaften zuzurechnen sind und bei ihr ein mitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 4.6.2018 – I-26 W 12/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1055 ff.

Inanspruchnahme der Mitgesellschafter zur Abwendung der Gefahr für die Gesellschaft

BGB analog § 744; AktG § 246 Abs. 1; GmbHG § 16 Abs. 1

1. Das Notgeschäftsführungsrecht analog § 744 Abs. 2 BGB erfasst über dessen Wortlaut hinaus nicht nur Maßnahmen zur Erhaltung eines bestimmten Gegenstands des Gesamthandvermögens, sondern greift

auch dann ein, wenn der Gesellschaft selbst eine akute Gefahr droht und zu ihrer Abwendung rasches Handeln erforderlich ist.

2. Die Notwendigkeit raschen Handelns ist nicht gegeben, wenn es dem Gesellschafter möglich ist, durch Inanspruchnahme seiner Mitgesellschafter eine Mitwirkung an der Abwendung der Gefahren für die Gesellschaft zu erreichen.

BGH, Urt. v. 26.6.2018 – II ZR 205/16

Fundstelle: NJW 2018, 3014 ff.

Aktienrechtliches Spruchverfahren: Isolierte Anfechtbarkeit von Zwischenentscheidungen

SpruchG §§ 12, 17; FamFG §§ 38, 58

Die isolierte Anfechtung einer Zwischenentscheidung und damit auch eines Hinweisbeschlusses ist im aktienrechtlichen Spruchverfahren ausgeschlossen. Gründe der Verfahrensökonomie, insbesondere der Vermeidung unnötiger Sachaufklärung und daraus resultierender Kosten können dabei keine andere Beurteilung zulassen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5.7.2018 – I-26 W 12/18

Fundstelle: MDR 2018, 1325.

Miet- und Wohnungsreigentumsrecht

Indexabhängige Mietänderung als Schriftformproblem – Heilungsklausel II

BGB §§ 140, 242, 550

1. Die Änderung der Miete, die auf einer Vertragsklausel beruht, wonach eine Vertragspartei bei Vorliegen einer bestimmten Indexänderung eine Neufestsetzung verlangen kann, unterfällt – anders als bei einer Anpassungsautomatik oder einem einseitigen Änderungsrecht – dem Schriftformerfordernis des § 550 S. 1 BGB.
2. Die vertragliche Änderung der Miete stellt stets eine wesentliche und – jedenfalls soweit sie für mehr als ein Jahr erfolgt und nicht jederzeit vom Vermieter widerrufen werden kann – dem Formzwang des § 550 S. 1 BGB unterfallende Vertragsänderung dar.
3. Sog. Schriftformheilungsklauseln sind mit der nicht abdingbaren Vorschrift des § 550 BGB unvereinbar und daher unwirksam. Sie können deshalb für sich genommen eine Vertragspartei nicht daran hindern, einen Mietvertrag unter Berufung auf einen Schriftformmangel ordentlich zu kündigen.

4. Die Umdeutung einer fristlosen in eine ordentliche Mietvertragskündigung ist zulässig und angebracht, wenn – für den Kündigungsgegner erkennbar – nach dem Willen des Kündigenden das Vertragsverhältnis in jedem Fall zum nächstmöglichen Termin beendet werden soll.

BGH, Urt. v. 11.4.2018 – XII ZR 43/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1101 ff.

Umlage der Wohngebäudeversicherung auf den Mieter – Mietausfallschaden

BGB § 556 Abs. 1 S. 2 u. 3; BetrKV § 2 Nr. 13

Haben die Mietvertragsparteien die Umlage der Kosten der Gebäudeversicherung (§ 2 Nr. 13 BetrKV) auf den Mieter vereinbart, sind auch die Kosten eines in der Gebäudeversicherung mitversicherten Mietausfalls infolge eines Gebäudeschadens umlagefähig.

BGH, Urt. v. 6.6.2018 – VIII ZR 38/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1032 ff.

Nachbarrecht

Verjährung von Beseitigungsansprüchen bei Überwuchs

BGB §§ 910, 1004

Der Anspruch auf Beseitigung von überhängenden Zweigen gem. §§ 910, 1004 BGB ist unverjährbar, da es sich bei dem Wachsenlassen eines Zweiges um eine Dauerhandlung handelt.

LG Krefeld, Urt. v. 20.4.2018 – 1 S 68/17

Fundstelle: MDR 2018, 989 f.

Notwegerecht: Erreichbarkeit eines Grundstücks mit einem Kfz

BGB § 917

Die zur Benutzung eines Wohngrundstücks notwendige Erreichbarkeit mit Kraftfahrzeugen ist nicht bereits dann gegeben, wenn Kraftfahrzeuge in der Nähe des Grundstücks abgestellt werden können und das Grundstück über einen kurzen Fußweg erreichbar ist.

LG Wuppertal, Urt. v. 24.5.2018 – 9 S 212/17

Fundstelle: MDR 2018, 989.

Recht der freien Berufe

Tätigkeitsverbot für Rechtsanwalt wegen zweibereiflicher Vorbefassung

BRAO § 45 Abs. 1 Nr. 4

1. Ein Rechtsanwalt begeht einen Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO, wenn er Mitglied des Vorstands einer AG ist, die Gebührenforderungen ankaufte sowie Mitglied und Geschäftsführer einer Anwalts-GmbH, die regelmäßig von der AG mit der (gerichtlichen/außergerichtlichen) Durchsetzung der Gebührenforderungen beauftragt wird.
2. In diesen Fällen ist der „Rechtsanwalt als Mitglied des Kollegialorgans „Vorstand“ vorbefasst und damit als Rechtsanwalt nicht mehr unabhängig. Denn es besteht die Gefahr, dass seine Tätigkeit als Vorstand, in der er Bindungen und Weisungen unterliegt, auf die Tätigkeit als unabhängiger Rechtsanwalt durchschlägt.
3. Eine Rechtsanwaltskammer ist grundsätzlich befugt, eine andere Rechtsanwaltskammer über ein angebliches Fehlverhalten eines ihrer Mitglieder zu informieren. Zur Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens ist dies eine ausreichende Kenntniserlangung der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Allerdings darf die informierende Rechtsanwaltskammer nur dann die Stellungnahme des betroffenen Rechtsanwalts erhalten, wenn dieser zugestimmt hat.
4. Ist eine Stellungnahme vor der Entscheidung des BGH (NJW-RR 2017, 120) weitergegeben worden, stellt dies zwar einen Verfahrensfehler dar. Dieser erfasst aber nicht das Verfahren über den berufsrechtlichen Verstoß insgesamt.

AnwG Köln, Beschl. v. 19.2.2018 – 2 AnwG 2/15 R

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1268 ff.

Kontrolle bei elektronischer Fristeingabe

ZPO §§ 85 Abs. 2, 233 S. 1, 574 Abs. 2

Wird die Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalendar nicht durch einen Ausdruck der eingegebenen Einzelvorgänge oder eines Fehlerprotokolls kontrolliert, liegt darin ein anwaltliches Organisationsverschulden.

(Leitsatz NJW-RR-Redaktion)

BGH, Beschl. v. 12.4.2018 – V ZB 138/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 1267 f.

Steuerrecht

Zählkindervorteil beim Kindergeld in „Patchwork-Familie“

ESTG §§ 63 Abs. 1 S. 1, 66 Abs. 1, 32 Abs. 1 u. 6, 31; GG Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 1

1. Leben die Eltern eines gemeinsamen Kindes in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft zusammen und sind in deren Haushalt auch zwei ältere, aus einer anderen Beziehung stammende Kinder eines Elternteils aufgenommen, erhält der andere Elternteil für das gemeinsame Kind nicht den nach § 66 Abs. 1 ESTG erhöhten Kindergeldbetrag für ein drittes Kind.
2. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass einem in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebenden Elternteil m Hinblick auf die in seinem Haushalt lebenden, bei ihm kindergeldrechtlich nicht zu berücksichtigenden Kinder des anderen Elternteils der Zählkindervorteil versagt wird, während einem Stiefelternteil dieser Zählkindervorteil für die Kinder seines Ehegatten gewährt wird.

BFH, Urt. v. 25.4.2018 – III R 24/17

Fundstelle: NJW 2018, 2589.

Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung

ESTG §§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 22 Nr. 3

Eine einmalige Entschädigung, die für das mit einer immerwährenden Dienstbarkeit gesicherte und zeitlich nicht begrenzte Recht auf Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, zählt nicht zu den nach dem ESTG steuerbaren Einkünften.

BFH, Urt. v. 2.7.2018 – IX R 31/16

Fundstelle: NJW 2018, 3335.

Verfahrensrecht

Streitverkündung als Aussetzungsgrund

GG Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1; ZPO § 148

1. Die Aussetzung eines Rechtsstreits bis zur Zustellung einer in diesem Rechtsstreit eingereichten

Streitverkündungsschrift kommt weder in direkter noch in analoger Anwendung von § 148 ZPO in Betracht.

2. Trifft das Gericht eine Entscheidung, bevor eine in dem Rechtsstreit eingereichte Streitverkündungsschrift zugestellt worden ist, wird dadurch weder des Recht der streitverkündenden Partei auf ein faires Verfahren und auf wirkungsvollen Rechtsschutz noch ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – I ZR 76/17

Fundstelle: MDR 2018, 1144 f.

Verkehrsrecht

Ermittlung des Restwerts eines Fahrzeugs bei Leasingunternehmen als Geschädigtem

StVG §§ 7, 17, 18; BGB §§ 166, 249 Abs. 2 S. 1, 254, 278; VVG § 115

1. Der Geschädigte leistet dem schadensrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot regelmäßig Genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.
2. Unter dem regionalen Markt ist bei Leasingfahrzeugen der Markt am Ort bzw. Wohnsitz des Leasingnehmers, nicht des (geschädigten) Leasinggebers zu verstehen.
3. Der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige hat das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz zu erstellen und dabei im Regelfall drei Angebote einzuholen und diese in seinem Gutachten konkret zu benennen.
4. Handelt es sich beim Geschädigten um ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen, das mit dem Automarkt vertraut ist und bei dem der Abruf von überregionalen oder Internet-Restwertbörsen zum geschäftlichen Alltag gehört, so ist der Restwert – anders als sonst – unter Einschluss etwaiger Internet-Restwertangebote zu ermitteln.

(Leitsätze: NJW-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.3.2018 – I U 55/17

Fundstelle: NJW 2018, 2964 ff.

Kollision beim Linksabbiegen

StVO § 9

Ein Überholverbot entbindet den Linksabbieger nicht von der Pflicht zur doppelten Rückschau.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.4.2018 – I-1 U 86/17

Fundstelle: MDR 2018, 1240 f.

Mithaftung bei Kollision mit unachtsamem Fußgänger

StVG §§ 7, 17 Abs. 1 u. 2; StVO § 25 Abs. 3 S. 1

1. Zur Gewichtung der Betriebsgefahr bei einem Fußgängerunfall.
2. Stößt ein Kraftfahrzeug auf seiner rechten Fahrbahnseite mit einem von rechts kommenden Fußgänger zusammen, so spricht der Anschein für eine schuldhaft Missachtung der Sorgfaltspflicht durch den Fußgänger.
3. Hätte ein besonders vorsichtiger Fahrer bei genauer Beobachtung der im Bereich einer Querungshilfe befindlichen Fußgänger die Geschwindigkeit von 60 km/h (außerorts) noch weiter reduziert und wäre dadurch in der Lage gewesen, die Kollision mit dem grob fahrlässig die Fahrbahn unachtsam querenden Fußgänger zu vermeiden, kommt eine Mithaftung des Pkw-Fahrers von 20% in Betracht.

(Leitsätze 2 und 3 NJW-RR-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.4.2018 – I-1 U 196/14

Fundstelle: NJW-RR 2018, 925 ff.

Haftung des Betreibers bei Auffahrunfall in Waschstraße

BGB §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 631

Der Schutz der Rechtsgüter der Benutzer erfordert es, dass von dem Betreiber einer Waschstraße nicht nur die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangt wird. Sind Schädigungen zu besorgen, wenn die Kunden bei der Nutzung der Anlage – zwar selten, aber vorhersehbar – nicht die notwendigen Verhaltensregeln einhalten, muss der Betreiber in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass kein Fehlverhalten vorkommt. Den Betreiber einer Waschstraße trifft deshalb die Pflicht, die Benutzer der Anlage in geeigneter und ihm zumutbarer Weise über die zu beachtenden Verhaltensregeln zu informieren.

BGH, Urt. v. 19.7.2018 – VII ZR 251/17

Fundstelle: NJW 2018, 2956 f.

Versicherungsrecht

Keine Haftung der Mutter für Badüberschwemmung durch Kleinkind

VVG § 78 Abs. 2; BGB § 832 Abs. 1

1. In der Gebäudeversicherung ergibt die ergänzende Vertragsauslegung einen Regressverzicht des Versicherers für die Fälle, in denen der Mieter einen Schaden am Gebäude durch leichte Fahrlässigkeit verursacht hat; dem Versicherer ist der Regress auch dann verwehrt, wenn der Mieter eine Haftpflichtversicherung unterhält, die Ansprüche wegen Schäden an gemieteten Sachen deckt.
2. Dem Gebäudeversicherer, dem der Regress gegen den Mieter danach verwehrt ist, steht gegen dessen Haftpflichtversicherer entsprechend den Grundsätzen der Doppelversicherung analog § 78 Abs. 2 VVG ein Anspruch auf anteiligen Ausgleich zu.
3. An einer Aufsichtspflichtverletzung kann es fehlen, wenn sich der aufsichtspflichtige Elternteil nach dem Zubettbringen von seinem noch wachen dreieinhalbjährigen Kind entfernt, in einem anderen Zimmer der Wohnung ungewollt früh am Abend einschläft und es einige Zeit später in Folge des unbeaufsichtigten Toilettengangs des Kindes zu einem Leitungswasserschaden an der Wohnung kommt.

(Leitsätze der NJW-RR-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 26.4.2018 – 4 U 15/18

Fundstelle: NJW 2018, 1190 ff.

Kapitalbildende Lebensversicherung: Ermittlung der Bewertungsreserven

VVG § 153 Abs. 3 S. 3

Die Bestimmung zum Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Regelungen bei der Ermittlung der Bewertungsreserven in § 153 Abs. 3 S. 3 VVG in der Fassung des Lebensversicherungsreformgesetzes v. 1.8.2014 (BGBl. I, 1330) ist nicht verfassungswidrig.

BGH, Urt. v. 27.6.2018 – VI ZR 201/17

Fundstellen: NJW 2018, 3021 ff. = MDR 2018, 996 f.

Verwaltungsrecht

Vorlaufzeit für kostenpflichtiges Abschleppen bei nachträglich angeordnetem Halteverbot

GG Art. 19 Abs. 4 S. 1, 20 Abs. 2; StVO §§ 1, 39 Abs. 1, 41 Abs. 1, 45 Abs. 4; VwVfG § 35 S. 2

Ist ein ursprünglich erlaubt geparktes Fahrzeug aus einer nachträglich eingerichteten Halteverbotszone abgeschleppt worden, muss der Verantwortliche die Kosten nur tragen, wenn das Verkehrszeichen mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei vollen Tagen aufgestellt wurde. Eine stundenscharfe Berechnung des Vorlaufs findet nicht statt.

BVerwG, Urt. v. 24.5.2018 – 3 C 25/16

Fundstelle: NJW 2018, 2910 ff.

Verletzung rechtlichen Gehörs wegen Ablehnung eines Antrags auf Terminsverlegung

AsylG § 78 Abs. 3 Nr. 3; GG Art. 103 Abs. 1

Bei der Entscheidung über einen Terminsverlegungsantrag muss das Gericht auf die Urlaubsplanung eines als Einzelanwalt tätigen Bevollmächtigten in gleicher Weise Rücksicht nehmen wie auf die Urlaubspläne der Beteiligten selbst.

(Leitsatz: NJW-Redaktion)

OVG Münster, Beschl. v. 13.7.2018 – 9 A 1980/17 A

Fundstelle: NJW 2018, 2814 f.

Wettbewerbsrecht

Darlegungslast beim Schutzumfang eines Geschmacksmusters

VO (EG) Nr. 6/2002 Art. 10 Abs. 2; BGB §§ 823 Abs. 1, 826

1. Modelle, die über eine Internetseite dem allgemeinen Publikum zum Kauf angeboten werden, gehören zum vorbekannten Formenschatz, von dem der interessierte Benutzer Kenntnis nehmen kann, und sind bei der Prüfung des Schutzzumfangs eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu berücksichtigen.

2. Umstände, die den Schutzzumfang eines Geschmacksmusters zu schmälern geeignet sind, gehören grundsätzlich nicht zu den Tatsachen, die der klagende Schutzrechtsinhaber von sich aus offenbaren muss. Es obliegt vielmehr dem aus dem Geschmacksmuster in Anspruch genommenen Beklagten, hierzu vorzutragen.
3. Stellt derjenige, der unberechtigt wegen einer Schutzrechtsverletzung abgemahnt worden ist, infolge der Verwarnung den Vertrieb des beanstandeten Produkts ein, ist wegen des in der unberechtigten Schutzrechtsverwarnung liegenden Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auch der Schaden ersatzfähig, der dem Verwarnten infolge der VertriebsEinstellung nach Erhebung einer Klage wegen der Schutzrechtsverletzung entsteht.

BGH, Urt. v. 11.1.2018 – I ZR 187/16

Fundstelle: MDR 2018, 1073.

Anspruch auf Erstattung der für eine Abmahnung angefallenen Kosten – Riptide

UrhG §§ 19a, 69c Nr. 4, 97 Abs. 2; UrhG a.F. § 97a

Spricht der Rechtsinhaber im Fall der öffentlichen Zugänglichmachung eines urheberrechtlich geschützten Werks über eine Internetausbörse gegenüber dem für die Rechtsverletzung nicht verantwortlichen Anschlussinhaber eine Abmahnung aus, der daraufhin den Rechtsverletzer benennt, so umfasst der vom Rechtsverletzer zu leistende Schadensersatz die Kosten dieser Abmahnung.

BGH, Versäumnisurt. v. 22.3.2018 – I ZR 265/16

Fundstelle: NJW 2018, 2891 ff.

Sperranspruch bei UrhG-Verstößen über Internetausbörse

RL 2001/29/EG Art. 8 Abs. 3; RL 2004/48/EG Art. 11 S. 1; TMG § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1 S. 2

1. Der an der Stelle der bisherigen Störerhaftung des Zugangsvermittlers für von Dritten begangene Rechtsverletzungen getretene Sperranspruch nach § 7 Abs. 4 TMG n.F. ist unionsrechtskonform dahingehend fortzubilden, dass er in analogen Anwendung gegen Betreiber drahtgebundener Internetzugänge geltend gemacht werden kann.
2. Kann der Sperranspruch nach § 7 Abs. 4 TMG n.F. nicht nur gegen WLAN-Betreiber, sondern auch ge-

gen Anbieter drahtgebundener Internetzugänge geltend gemacht werden, bestehen gegen die Anwendung des Ausschlusses von Unterlassungsansprüchen gem. § 8 Abs. 1 S. 2 TMG n.F. keine durchgreifenden unionsrechtlichen Bedenken.

3. Wird in einem vor Inkrafttreten der § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1 S. 2 TMG n.F. anhängig gemachten, nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften andauernden Rechtsstreit der Internetzugangsvermittler wegen Urheberrechtsverletzungen, die Dritte über den von ihm bereitgestellten Internetanschluss begangen haben, auf Unterlassung in Anspruch genommen, so ist dem Kläger Gelegenheit zu geben, seinen Klageantrag an die Erfordernisse eines möglichen Sperranspruchs nach § 7 Abs. 4 TMG n.F. anzupassen.
4. Soweit für die Inanspruchnahme auf Abmahnkostensersatz auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des § 8 Abs. 1 S. 2 TMG n.F. abzustellen ist, haftet der gewerbliche Betreiber eines Internetzugangs über WLAN für von Dritten begangene Urheberrechtsverletzungen mittels Filesharing erst nach Erhalt eines Hinweises darauf, dass über seinen Internetanschluss Urheberrechtsverletzungen im Wege des Filesharing begangen worden sind. Für die Annahme der Haftung ist nicht erforderlich, dass das vom Hinweis erfasste und das durch die erneute Verletzung betroffene Werk identisch sind.

BGH, Urt. v. 26.7.2018 – I ZR 64/17

Fundstelle: MDR 2018, 1263 f.

Beliebtes
Gestalter-Werkzeug.



otto-schmidt.de/lpg8

Veranstaltungshinweise

Kammerveranstaltungen 2019

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf setzt die erfolgreiche Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) fort und bietet auch im Jahr 2019 Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte (und natürlich auch für Nicht-Fachanwälte) an.

Nähere Hinweise zu den Seminaren finden Sie im Veranstaltungskalender der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 2019, der zusammen mit dieser Ausgabe der KammerMitteilungen verschickt wurde oder im Internet unter www.rak-dus.de, Rubrik „Fortbildung“.

Anmeldungen sind online möglich. Auf der Internetseite www.rak-dus.de finden Sie in der Rubrik „Fortbildung“ einen Link zur Veranstaltungsliste (Anmelde-Button). Hier können Sie sich über die Auswahl Ihrer gewünschten Veranstaltung direkt online beim DAI anmelden. Es besteht auch die Möglichkeit, sich telefonisch beim DAI anzumelden (0234-970640).

Sie erhalten möglichst umgehend eine Anmeldebestätigung. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kolleginnen und Kollegen, deren Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann, informiert das DAI umgehend.

Online-Kurse in Kooperation mit dem DAI

Mit der am 1. Oktober 2016 gestarteten Kooperation für Online-Kurse zwischen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) steht Kammermitgliedern ein umfassendes eLearning-Kursangebot zum vergünstigten Kostenbeitrag zur Verfügung.

eLearning in gewohnter Qualität

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen angeboten: als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium). Alle eLearning-Angebote zum Selbststudium beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle und erfüllen somit die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO.

Online-Vorträge live oder zum Selbststudium

Bei den Online-Vorträgen zum Selbststudium verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm. Sie können das Video, in dem Referent und gezeigte Folien nebeneinander dargestellt

werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder das gesamte Video erneut abspielen.

Bei der Teilnahme an der Live-Übertragung eines Online-Vortrags haben Sie außerdem in einem moderierten Chat die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme an der Live-Übertragung eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Online-Kurse für das Selbststudium

Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der anwaltlichen Praxis und behandeln auch Fälle und ihre Lösungen. Sie blättern am Bildschirm durch den Lehrtext und haben dabei jederzeit die Möglichkeit, über das Inhaltsverzeichnis auf andere Seiten oder Kapitel zu springen. Zitierte Gesetzestexte können Sie über hinterlegte Links direkt aus dem Lehrtext heraus nachschlagen.

Mehr Flexibilität

Alle eLearning-Angebote des DAI eröffnen Ihnen eine hohe Flexibilität in der Gestaltung Ihres Fortbildungsprogramms. Sie können die Kurse und Vorträge bei der Nutzung für das Selbststudium vollständig orts- und zeitunabhängig über das Internet buchen und in Ihrem Tempo erarbeiten. Auch mit Smartphone oder Tablet-PC können Sie die Inhalte abrufen, sodass Sie Ihre Lernzeit vollkommen flexibel gestalten können. Eine Unterbrechung der Lernzeit ist jederzeit möglich.

Umfangreiches Kursangebot

Aktuell bietet das DAI Online-Kurse und Online-Vorträge in insgesamt 19 Fachgebieten der Fachanwaltsordnung an und stellt damit für nahezu alle Fachanwaltschaften ein flexibles eLearning-Format zur Erfüllung der Pflichtfortbildung bereit. Das Kursangebot wird stetig erweitert und kann über die folgenden Internetseiten aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gebucht werden:

www.anwaltsinstitut.de/eLearning

Bitte wählen Sie im Buchungsprozess den ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.



Der Kammervorstand wünscht
allen Mitgliedern, ihren Mitarbeitern
und Angehörigen

*ein frohes
Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches
neues Jahr!*

Jeder Blick lohnt sich.

Otto Schmidt online

Jetzt NEU!



Login www.otto-schmidt.de



ottoschmidt

Wir geben Ihnen leider keinen Grund zur Klage.

Sicher war es auch die niedrige Prozessquote von 0% bei unserem Berufsunfähigkeitsschutz, die den Deutschen Anwaltverein davon überzeugte, uns als Rahmenvertragspartner für die Berufsunfähigkeitsversicherung zu wählen.

Mit der Prozessquote allein gewinnt man aber nicht unbedingt viele Freunde in der Anwaltschaft. Ganz anders sieht es hingegen bei den Bedingungen und Leistungen aus. Gern überzeugen wir auch Sie in einem persönlichen Gespräch von den Vorteilen dieser äußerst sinnvollen Absicherung.

Sie wünschen weitere Informationen über uns und den Rahmenvertrag? Wir sind telefonisch oder per E-Mail gern für Sie da.

Uwe Aarts | ERGO Beratung und Vertrieb AG
Parkstr. 25 | 41061 Mönchengladbach

Tel. 02161-823 83-66 | Fax 02161-823 83-33

uwe.aarts@danv.de | www.danv.de

Nur bei uns: 9 statt 18 Tage Kanzleiabwesenheit Erwerben Sie Ihren Fachanwaltstitel!

Unsere Kurse in Düsseldorf:

- ▶ Arbeitsrecht: ab dem 15.02.2019
- ▶ Familienrecht: ab dem 15.03.2019
- ▶ Handels- & Gesellschaftsrecht: ab dem 15.02.2019

Ihre Vorteile:

- ▶ 50 % mehr Zeit für Ihre Mandanten
- ▶ praxiserfahrene Dozenten
- ▶ kostenfreier Zugriff auf die Datenbanken des Verlags Dr. Otto Schmidt

Informationen zu diesen und weiteren Lehrgängen finden Sie unter
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de



Fachseminare
von Fürstenberg

FernstudiumCheck
Teilnehmerbewertung



GUT

96% Weiterempfehlung

Stand: 23.08.2017

KOSTENLOSE Online-Seminare

zu den Themen: DictaNet App, Notariat, E-Workflow u.v.m.

www.ra-micro.de/rmoa

RA-MICRO 
ONLINE AKADEMIE

Die Zukunft der Kanzlei ist digital.

**RA-MICROv – die
virtuelle Kanzlei-EDV.**

Die digitale Zukunft kommt – und RA-MICROv macht sie Ihnen einfach. Die virtuelle Kanzlei-EDV ermöglicht den Zugriff auf alle Dokumente Ihrer Kanzlei mit jedem Gerät Ihrer Wahl – einfach, sicher und für die Anforderungen einer modernen Kanzlei optimiert.

Informieren Sie sich jetzt über die Vorteile von RA-MICROv und Kombinationsmöglichkeiten mit Ihrer bestehenden EDV:
www.ra-micro.de/v

INFOLINE: 030 43598 801

RA-MICRO  V